In dieser Mappe liegen die Urkunden.

betr. Landumlegung am Gronsfeldermerg und am Trikampaig

Dez. 1920

UG 1676

In dieser Mappe liegen die Urkunden.

betr. Landumlegung am Grunfeldweg und am Linkenpfeig

Dez. 1930

UG 1676

BERLIN SW 8 12 30 17-18 II 68

DEUTSCHES REICH 5

Vertragsurkunden.

Abschrift Blatt G1

An den
Magistrat

Frankfurt a. O.

---

Reichsforschungsgesellschaft
für Wirtschaftlichkeit im Bau- u. Wohnungswesen E.V.

Urschrift des
Auseinander-
setzungs-
vertrages
mit allen Ur-
kunden,
Vollmachten
u. s. w.

UG 1676

Pt. **Urschrift.**

1

Urkunden-Register Nr. 34. Jahrgang 1930
des Urkundsbeamten Stadtrat Dr. F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt (Oder), den 9. Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten, vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gemäss Artikel 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr. Gero Friedrich

erschienen heute:

1.) als Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff, mit anliegender Vollmacht des Magistrats vom 9. Dezember 1930,

2.) Herr Fabrikbesitzer Hans Reinmann, hier, Halbe Stadt 36,

3.) Herr Baumschulenbesitzer Georg Lüben, hier, Finkensteig 4,

4.) Herr Gärtnereibesitzer August Zabel, hier, Bergstr.148/149,

5.) Frau Witwe Hedwig Milbach, geb.Kubens, hier, Bergstr.143,

6.) Frau Witwe Emma Klein, geb. Stracke, hier, Bergstr.139,

7.) Herr Gärtnereibesitzer Wilhelm Matznick, hier, Bergstr.137,

~~8.) Herr Direktor Alfred Hannemann, Leipzig, Kaiserin Augustastr.23,~~

8.) Herr Ackerbürger Robert Dammschneider, Bad Buckow (Märk.Schweiz),

9.) ~~10.~~ Frau Kaufmann Frieda Lemke, geb.Milbach, ~~in Begleitung ihres~~

10.) deren Ehemann~~es~~, des Kaufmann~~s~~ Herr~~n~~ Franz Lemke, beide wohnhaft hier, Hohenzollernstr.9,

11.) Herr Bergbesitzer ~~Karl~~ Richard Lucas, hier, Bergstr.130/131

12.) Fräulein Emilie Seelig, hier, Bergstr.128/129, [illegible]

13.) Frau Witwe Luise Jacob, geb. Fritz, hier, Fürstenwalderstr. Nr.49.

Die

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt. Sie erklärten unter Hinweis auf die diesem Vertrage als Bestandteil angehefteten Karten I und II des Stadtvermessungsamts vom 10.November 1930, den Abschluss des folgenden Grundstücksumlegungsvertrages, für den die Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 2 Monaten gesetzt, derart, dass, wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der städtischen Körperschaften nicht vorliegt, dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Mitteilung dieser Zustimmung an die Vertragschliessenden genügt die Form des einfachen Briefes innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

§ 1.

Beteiligte.

1.) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des ehemals Filler'schen Ackerlandes am Gronenfelderweg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 3, Blatt 110.

2.) Der Erschienene zu 2), Herr Reinmann, ist Eigentümer des Ackerlandes an der Lennéstrasse, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 12, Blatt 506.

3.) Der Erschienene zu 3), Herr Lüben, ist Eigentümer von 4 Ackerstücken zwischen Finkensteig und Gronenfelderweg, eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 330, 331, 329, 336.

4.) Der Erschienene zu 4), Herr Zabel, ist Eigentümer von 2 Ackerstücken zwischen Finkensteig und Gronenfelderweg, eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 271 und Band 22, Blatt 806.

Die Urkundenbücher sind den Urkundenbeständen von Parsen beigezogen. Sie erfüllten unter Hinweis auf die diesen Zeitraum als Kontrolle und Ergänzung dienenden Teile I und II der Grundbuchverordnung vom 10.November 1930, den Abschluss des folgenden Grundbuchverfahrens vorbereitet. Für den Grundbuchrichter des Amtsgerichts und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 3 Monaten gesetzt, derart, dass, wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der staatlichen Körperschaften nicht vorliegt, dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Erteilung dieser Zustimmung ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die Pers den einfachen Weiter innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

§ 2

Gebühren.

1.) Die Gebührenstelle ist Bezirksamt des Kreises Viller-Sohn Sekretariat an Grenzmeldeamt, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Heimer Verzeichnis, Band 3, Blatt 1[illegible].

2.) Der Grundstücke zu 2), Herr Zeitmann, ist Eigentümer des Sekretariat an der Sonnenstrasse, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Heimer Verzeichnis, Band 12, Blatt 905.

3.) Der Grundstücke zu 3), Herr Lutzen, ist Eigentümer von 4 Sekretariat, zusammen 21 Sekretariat und Grenzmeldeamt, eingetragen im Grundbuchblatt von Frankfurt (Oder), Heimer Verzeichnis, Band 7, Blatt 2[illegible], 2[illegible], 1[illegible].

4.) Der Grundstücke zu 4), Herr Kabel, ist Eigentümer von 2 Sekretariat und Grenzmeldeamt, eingetragen im Grundbuchblatt von Frankfurt (Oder), Heimer Verzeichnis, Band 5, Blatt 271 und Band 32, Blatt 906.

5.) Die Erschienene zu 5), Frau Witwe Hedwig Milbach, ist Eigentümerin des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelderweg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 269.

6.) Die Erschienene zu 6), Frau Witwe Emma Klein und der Erschienene zu 7), Herr Matznick, sind gemeinsame Eigentümer eines Wirtschaftsweges zwischen Finkensteig und Gronenfelderweg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864.

7.) Der Erschienene zu 7), Herr Matznick, ist Eigentümer des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelderweg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt ~~271~~ 267.

8.) Der Erschienene ~~zu 8), Herr~~ Kaufmann Alfred Hannemann, ist Eigentümer des Berggrundstücks, Bergstrasse Nr.133-135, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 266.

9.) Der Erschienene zu 9), Herr Dammschneider, ist Eigentümer eines Ackerplanes, auf der Südseite des Gronenfelderweges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 335.

10.) Die Erschienene zu 10), Frau Lemke, ist Eigentümerin eines Ackerplanes, auf der Südseite des Gronenfelderweges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 338.

11.) Der Erschienene zu 11), Herr Lucas, ist Eigentümer des Berggrundstücks Bergstrasse Nr.130/131, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 310.

12.) Die Bevollmächtigte der Erschienenen zu 12), Fräulein Seelig, ist Eigentümerin

des

5.) Die Grundlagen zu 3), Frau [illegible] Wilhelm, ist Eigentümerin einer Aokerfläche welchen Flächenstelg und Grenzenlieferungen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band [illegible], Blatt 269.

6.) Die Grundlagen zu 6), Frau Witwe Anna Julia und der Grundlagen zu 7), Herr Natanek, sind gemeinsame Eigentümer einer Ackerfläche welchen Flächenstelg und Grenzenlieferungen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864.

7.) Der Grundlagen zu 7), Herr Natanek, ist Eigentümer einer Ackerfläche welchen Flächenstelg und Grenzenlieferungen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 277.

~~8.) Der Grundlagen zu 8), Herr Hammerschmidt~~, ist Eigentümer des Bauerngrundstücks, Bergstrasse Nr.133-135, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 266.

9.) Der Grundlagen zu 9), Herr Zimmermeister, ist Eigentümer einer Ackerfläche, auf der Gemarkung der Gemeinde Lebbin gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 335.

10.) Die Grundlagen zu 10), Frau Lange, ist Eigentümerin einer Ackerfläche, auf der Gemarkung der Gemeinde Lebbin gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 334.

11.) Der Grundlagen zu 11), Herr Lange, ist Eigentümer des Bauerngrundstücks Bergstrasse Nr.137/139, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 7, Blatt 310.

12.) Die Grundlagen zu 12), Fräulein Goetze, ist Eigentümerin

des

des Berggrundstücks Bergstr.128/129, welches durch einen, zu diesem Grundstück gehörenden Wirtschaftsweg mit dem Gronenfelderweg verbunden ist, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 265.

13.) Die Erschienene zu 13), Frau Jacob, ist Eigentümerin eines Gartengrundstücks, welches an dem vom Gronenfelderwege nach der Mende'schen Ziegelei führenden Hohlweg und zwar auf der Ostseite liegt und eingetragen ist im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 288.

§ 2.

Anlass der Umlegung.

Allen Erschienenen ist

a) der "Fluchtlinienplan für einen Teil des Geländes zwischen Lennéstrasse und Gronenfelderweg", aufgestellt am 1.März 1928 und förmlich festgestellt am 27.~~März~~ August 1928,

b) der Fluchtlinienplan für den Gronenfelderweg zwischen Reichs- (Küstriner)- Bahn und Lennéstrasse, aufgestellt am 12.August 1930 und förmlich festgestellt am 2.Oktober 1930, bekannt. Beide Pläne haben bei der heutigen Verhandlung vorgelegen.

Alle Erschienenen erklären, mit der Lage der sich aus diesen Plänen ergebenden Strassenzüge vertraut zu sein und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Da bei der Lage dieser Strassen zu den vorerwähnten Grundstücken eine bauliche Ausnutzung der Grundstücke schwierig ist, sind die Vertragschliessenden übereingekommen,

a) ihre Grundstücke so umzulegen, dass jeder der Vertragschliessenden gut geschnittene Baublöcke oder Baustellen erhält,

b) die für die Strassen erforderlichen Landstreifen ohne Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten.

§ 3.

Umfang der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung das gesamte Umlegungsgebiet und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung derjenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, welche in dieses Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer ~~Grössen~~ Grundbuchbezeichnung.

Die Karte II zeigt innerhalb derselben dunkel violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für dieses Umlegungsgebiet vorgesehenen neuen Strassen (Gronenfelderweg, Strassen 1, 2, 3, 4 und verlängerten Finkensteig mit Platzanlage,) ausserdem die bereits vorhandenen Strassen: Lennéstrasse, östlicher Teil des Finkensteiges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung selbst (und in derselben Farbe wie in Karte I,) die einzelnen Abfindungsstükke für jeden der Vertragschliessenden mit Größenangabe ~~nach der Umlegung~~.

Die Vertragschliessenden zu 6) (Frau Klein) und zu 7) (Matznick) sind gemeinsam Eigentümer des im Grundbuch von Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864 eingetragenen privaten Wirtschaftsweges. Sie sind damit einverstanden, dass dieser Gemeinschaftsbesitz aufgehoben und jeder nach Massgabe der eingeworfenen Fläche in Land abgefunden wird. Das Ersatzland für das Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864, wird aber zwischen Matznick und Frau Klein so geteilt, dass jeder die Hälfte der gemeinsamen Ersatzfläche erhält.

Der Anteil der Frau Klein ist durch Vertrag vom 10./24. November 1930 (Urkundenregister Nr.11 und 13, Jahrgang 1930 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) der Stadtgemeinde verkauft worden, die ihn durch Vertrag vom 12./24.November 1930 (Urkundenregister Nr.12 und 13 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff)

Der

## Anlagen der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung den gesamten Umlegungsplan und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung der jetzigen Grundstücke oder Grundstücksteile, welche in diesen Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer [illegible].

Die Karte II zeigt innerhalb dieses violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für diesen Umlegungsplan vorgesehenen neuen Straßen (Grenzerlderweg, Straßen 1, 2, 3, 4 und verlängerten Rhönstraße mit Platzanlage) sowie die bereits vorhandenen Straßen Sonnenstraße, Dorfstraße Teil des Tiefenbachweges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung nicht tunlich in farbigen Farbe wie in Karte I) die einzelnen Grundstücksteile für jeden der Verfügungsberechtigten nach [illegible].

Die Verzeichnisse zu 3) (zum Blatt) und zu 7) (Natur) sind [illegible] Bieter des im Grundbuch von Lohnsey Vorstadt, Band 23, Blatt 924 eingetragenen privaten Wege-[illegible]. Sie sind [illegible] Eigentümer, denn dieser Gemeinschaftsweg [illegible] und [illegible] der einzelnen Grundstücke in Land umgestaltet wird. Die Bereitung für das Zusammenlegungsverfahren Lohnsey Vorstadt, Band 23, Blatt 924, wird [illegible] und ihre Lage zu [illegible], aber die Mehrheit der Eigentümer erklärt.

Der Antrag der Zum Blatt ist durch Vertrag von 20./24. November 1970 (Urkundenrolle Nr.11 und 15, Jahrgang 1970 des Grundbuchamtes [illegible]) der Eigentümer [illegible] werden, die 1971 durch Vertrag von 23./24.November 1970 (Urkundenrolle Nr.12 und 13 des Grundbuchamtes [illegible])

an ~~von~~ Frau Lemke, die Vertragschliessende zu lo), verkauft bezw. ihre Rechte aus dem erstgenannten Vertrage an Frau Lemke abgetreten hat. Dieser Rechtslage trägt die Karte II Rechnung.

§ 4.

Strassenlandabtretung.

An der Aufbringung des innerhalb des dunkel violett umrandeten Umlegungsgebiets erforderlichen zukünftigen Strassengeländes für den neuen Gronenfelderweg, die Strassen 1, 2, 3, 4 und die Verlängerung des Finkensteiges mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragschliessenden, auch die Stadtgemeinde, derart, dass jeder zu dem rd. 18 % des Umlegungsgebiets erforderlichen Strassengeländes genau 18 % seines, in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks ohne Entschädigung hergibt, demnach also jeder 82 % seiner in die Umlegung eingeworfenen Gesamtfläche als Abfindung erhält. Soweit die Vertragschliessenden von ihrem Altbesitz Anteile zu diesen Strassen hergeben, verpflichten sie sich zur pfand= und lastenfreien Auflassung dieser Anteile an die Stadtgemeinde ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, ~~Bäume, Sträucher~~, Kulturen und ähnliches. (Bäume und Sträucher werden gemäß § 12 entschädigt.) Soweit die erforderlichen Entpfändungserklärungen seitens der Eigentümer nicht binnen 3 Monaten beigebracht sind, wird die Stadtgemeinde die Entpfändung durch Unschädlichkeitszeugnisse herbeiführen.

§ 5.

Alt= und Neubesitzflächen.

Das folgende Verzeichnis, das für jeden der Vertragschliessenden den Altbesitz vor, den Anteil zu den Strassen und die Abfindung nach der Umlegung ausweist, wird als richtig anerkannt,

jedoch

Von Iran Lanka, die Betriebsgesellschaft in 1a), verbindet bezw. ihre Kosten nur den erzielbaren Vertrag zu Iran Lanka angestellt hat. Diese Beschränkung trägt die Karte II Bedeutung.

§ 4.

Streckenfindbarkeitung.

An der Ausführung des innerhalb der durch vorstehende genannten Umgrenzungspolitik erforderlichen notwendigen Streckenergänzungen für den neuen Grundbesitzbereich, die Strecken 1, 2, 3, 4 und die Verbindung der Fähnenstelle mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragsgesellschaften, auch die Grundgesellschaft, dass jeder zu den 74. 3% des Umlagungsbetrages erfordert. Jeder Streckenerwerbende kann 12 % nehmen, in die Umlegung einzugehenden Grundstücke ohne Entschädigung Betrieb, dadurch also jeder 82 % weiter in die Umlegung eingebrachten Gesamtfläche die Ablösung erhält. Soweit die Vertragsgesellschaften von ihren Mitbesitz Anteile an diesen Strecken Eigenbau, verpflichten sie sich zur gleich- und Gesamtfläche Abtretung dieser Anteile an die Grundgesellschaft ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, ~~[illegible]~~, Anlagen und Einrichtungen. Die erforderlichen Enteignungsverfahrungen werden der Eigentümer nicht binnen 2 Jahren beigetreten sind, wird die Grundgesellschaft die Enteignung durch Grundstückseigentümer herbeiführen.

§ 5.

Alle von Grundgesellschaft.

Der folgende Vertrag, das für jeden der Vertragsgesellschaften den Abschnitt 1 zu, den Bereich der Strecken und die Verbindung [illegible] der Strecken, [illegible] als Plan [illegible] haben.

jedoch mit dem Vorbehalt, dass für die endgültige Grösse der auszutauschenden Parzellen die Katastervermessung durch einen vereideten Landmesser massgebend ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Grössen bezw. gegen die zu 18% angenommene Strassenquote werden von den Vertragschliessenden unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr= oder Mindermaß hiermit genehmigt.

V e r z e i c h n i s.

| Lfd. Nr. | N a m e. | Grundbuch Bd. | Bl. | Altbesitz vor der Umlegung | 18% Abzug als Anteil zu den Strassen | verbleibt als Abfindung nach der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stadtgemeinde | 3 | 110 | 6 12 00 | 1 10 16 | 5 01 84 |
| 2 | Reinmann | Leb.Vorst. 12 | ,506 | 1 65 50 | 29 79 | 1 35 71 |
| 3 | Lüben | 7 | 330 | 1 05 50 | 18 99 | 86 51 |
| | | 7 | 331 | 28 83 | 5 19 | 23 64 |
| | | 7 | 329 | 83 17 | 14 97 | 68 20 |
| | | 7 | 336 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| 4 | Zabel | 6 | 271 | 57 87 | 10 42 | 47 45 |
| | | 22 | 806 | 51 88 | 9 34 | 42 54 |
| 5 | Milbach | 6 | 269 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| 6 | Klein und Matznick | 24 | 864 | 8 09 | 1 46 | 3 31<br>3 31) |
| 7 | Matznick | 6 | 267 | 1 28 73 | 23 17 | 1 05 56) |
| 8 | Hannemann | 6 | 266 | 54 00 | 9 72 | 44 28 |
| 9 | Dammschneider | 7 | 335 | 41 67 | 7 50 | 34 17 |
| 10 | Lemke | 7 | 338 | 1 06 82 | 19 23 | 87 59 |
| 11 | Lucas | 7 | 310 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| 12 | Seelig | 6 | 265 | 40 00 | 7 20 | 32 80 |
| 13 | Jacob | 6 | 288 | 78 00 | 14 04 | 63 96 |
| | | | | 16 66 51 | 2 99 98 | 13 66 52 |

jedoch mit das Ungeheuer, wenn für die endgültige Grösse der zusammenwachsenden Parzellen die Katastervermessung durch einen verpflichteten Landmesser angegeben ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Grössen been. Gegen die zu 100% angenommene Stückmenge werden von den Vertragsmitgliedern unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr oder Mindermass hierzu konsentiert.

## V e r z e i c h n i s.

| Gemeinde | Bezeichnung Nr. | Mit. | Altbesitz vor der Umlegung | 100% Abzug als Anteil an dem Grunde | Verbleibt als Abfindung durch der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|
| Altstrasmeinde | 3 | 120 | 6 12 00 | 3 10 15 | 5 01 04 |
| Kolmsen | 12 | 806 | 1 65 50 | 29 72 | 1 35 77 |
| Lahn | 7 | 730 | 1 08 50 | 18 49 | 86 51 |
| | 7 | 731 | 28 85 | 5 13 | 23 64 |
| | 7 | 732 | 63 17 | 14 97 | 48 20 |
| | 7 | 735 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| Total | 8 | 271 | 37 87 | 10 42 | 27 45 |
| | 32 | 838 | 13 20 | 3 34 | 12 54 |
| Tychsen | 6 | 187 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| Ost- und Westfelix | 74 | 662 | 8 09 | 1 46 | 6 63 |
| Schulzer | 4 | 267 | 1 38 73 | 25 17 | 1 05 56 |
| Hermannsen | 6 | 168 | 34 08 | 5 78 | 28 30 |
| Ost-Schulzer | 7 | 793 | 41 89 | 7 50 | 34 17 |
| Schulz | 7 | 738 | 1 06 02 | 19 25 | 87 75 |
| Jungen | 7 | 710 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| Schulz | 6 | 265 | 45 30 | 7 70 | 37 60 |
| Jensen | 8 | 286 | 78 93 | 14 04 | 64 89 |
| | | | 16 66 91 | 2 99 38 | 13 66 72 |

§ 6.

Auflassung.

Die Vertragschliessenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Umlegung auszutauschenden Flächen gegenseitig lasten= und schuldenfrei, soweit die Entpfändung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses erstreckt, aufzulassen. Zuzahlungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Böschungen.

Ausser dem gemäss § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und aufzulassenden Strassenland stellen die Anlieger das zur Anlage von Böschungen (1:1½) erforderliche Land zur Verfügung und dulden die Böschungen. Eigentum, Nutzniessung und Unterhaltung der Böschungen verbleibt jedoch den Anliegern.

§ 8.

Übergabe.

Für die auszutauschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Übergabetermin. Die Übergabe des Strassenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Erdarbeiten, die die Stadtgemeinde ausser im Falle des § 10 Abs.2 jederzeit verlangen kann. Es wird aber im Falle des Satz 1 für die Aberntung in den Grenzen des Altbesitzes eine Frist bis zu dem auf die Auflassung folgenden 1.November gesetzt. Die Grundstücke werden gegenseitig ohne Gewähr für Güte und Ertragsfähigkeit und unter Ausschluss von Mängelrügen in demjenigen Zustand übergeben und übernommen, in dem sie sich beim Besitzwechsel befinden.

Mitübergeben

§ 5.

Auflassung.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Teilung erforderlichen Akten gemeinsam zu lassen und schließlich, soweit die Entpflanzung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Eintragung des Grundbuchberichtigungsamtes erstreckt, aufzulassen. Zuwendungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Grundgrenzen.

Außer den gemäß § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und anzeichnenden Straßenland stellen die Anlieger den zur Anlage von Straßen (§:1)2) erforderlichen Land zur Verfügung und dulden die Bepflanzung, Eigentum, Unterhaltung und Unterhaltung der Begrenzungs-verhältnis durch den Anlieger.

§ 8.

Überfahrt.

Für die ausgetrennschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Überfahrtsrecht. Die Überfahrt des Straßenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Straßenzwecken, die die Stadtgemeinde unter in Zeile den § 10 Abs.2 jederzeit vornehmen kann. Es sind aber für die Abrechnung Zinsen Dem Eigentümer eine Frist bis zu den auf die Auflassung folgenden 1.November gewährt. Die Grundstücke verdenkungsmäßig ohne Gewähr für Größe und Brauchbarkeit und unter Ausschluß von Mängelrügen in derjenigen Zustand übernommen und übernommen, in dem sie sich beim Inkrafttreten befinden.

Mitteilungen.

Mitübergeben werden die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kulturen. Sie dürfen nach Abschluss dieses Vertrages nur mit Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Wirkungen der Übergabe, Steuerprivileg.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der Umlegung betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer über. § 10 Abs.2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, dass die staatliche Steuerveranlagungsbehörde (Grundsteuerausschuss oder Finanzamt) die Vertragschliessenden mit ihren Umlegungsanteilen nach höheren Werten als bisher infolge der Umlegung und der Erdarbeiten für den Strassenbau zur Grundvermögenssteuer veranlagt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Grundvermögenssteuer bis zur anbaufähigen Herstellung der Strassen gemäss den (mindestens aber für 5 Jahre lang) örtlichen Polizeiverordnungen insoweit niederzuschlagen, als der neue Betrag höher ist als derjenige, der sich ergeben hätte, wenn die alten Grundbeträge bestehen geblieben wären. Dieses Steuervorrecht bezüglich der gemeindlichen Grundvermögenssteuer erlischt für jedes nach der Umlegung veräusserte Grundstück bezw. jeden Grundstücksteil, schon vor anbaufertiger Herstellung der Strassen mit dem auf die Veräusserung folgenden 1.April. Das Steuerprivileg bleibt bei Eigentümerwechsel im Wege der Erbgangs oder der vorweggenommenen Erbfolge unberührt.

§ 10.

Art, Umfang und Beschränkungen bezüglich des Strassenbaus.

Die Stadtgemeinde übernimmt aus diesem Vertrage keinerlei Verpflichtung zur Anlegung oder zum Ausbau der Strassen. Sie plant, die Erdarbeiten für den Strassenbau beschleunigt als

Notstandsarbeiten

Kirche, aber auch die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kultur-
arten. Sie dürfen nach Abschluss dieses Vertrages nur mit
Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Eigenschaften der Übergabe Grundstücke.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der
Übergabe betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer
über. § 10 Abs.2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, dass die etwaigen Grundverunreinigungsbeiträ-
ge (Grundsteuerzuschläge oder Umlagen), die Verfügungsberechti-
gten als ihrer Zahlungsverpflichtung nach höheren Satzes als bisher
infolge der Übergabe und der Erhebung für den Bisherigen
der Grundbesitzerbeiträge verlangt, verpflichtet sich die Stadt
Essenbach, die Grundbesitzerbeiträge bis zur endgültigen Her-
stellung der Straßen gegen den [illegible] Zahlungsverpflichtungen
Innerhalb [illegible], ein darüber hinaus bestehender Betrag aber zur
Verfügung, der nach erfolgter Zahlung, wenn die Erst Grundbesitzbe-
beiträge geleistet werden. [illegible] der
[illegible] Grundbesitzerbeiträge erfolgt für jeden Fall der
[illegible] verzinslos [illegible]. Jeder Grundbesitzer,
[illegible] vor endgültiger Herstellung der Straßen mit den [illegible]
die Verzinsung folgenden Jahrgang [illegible]

§ 10.

Art, Dauer und Beschaffenheit [illegible] der Straßenbau

Die Stadtgemeinde übernimmt aus ihrem Vertrage Kostenbei-
trägen [illegible] Anlagen oder zum Zwecke der Straßen, Sta-
tion, [illegible] Verwaltung [illegible]

Entschädigungen

Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten durchzuführen. ~~Soweit sie~~ Der Wert aller für diese Notstandsarbeiten gegebenen verlorenen Reichs= und Staatszuschüsse ~~erhält,~~ ~~darf~~ und der Wert ~~dieser~~ der als Fürsorgearbeiten ausgeführten Auskofferungsarbeiten darf nicht auf die Strassenherstellungskosten gemäss § 5 der Ortssatzung vom 2.III. 1908 angerechnet werden. Die Vertragschliessenden sind damit einverstanden, dass diese Erdarbeiten, die den beabsichtigten Bau der Strassen vorbereiten, schon jetzt im Wege der Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten vorgenommen werden, also notfalls auch schon vor der Katastermessung und vor der grundbuchlichen Regelung (§ 8 Abs 2). Zu diesem Zweck stellen die Vertragschliessenden die in die zukünftigen Strassen und Böschungen fallenden Landstücke dem Magistrat jederzeit, notfalls also auch schon vor der durchgeführten Umlegung, ohne Entschädigung zur Verfügung und gestatten die Erdarbeiten.

Von dieser Notstandsarbeit bleiben bis zu dem im folgenden Absatz genannten Zeitpunkt die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes in der Verlängerung des Finkensteiges ausgeschlossen, um den Vertragsbeteiligten zu 11) (12) und 13) (Lucas, Abs 2 und Zusatz) die gärtnerische Nutzung desjenigen Teiles ~~seines~~ ihres Altbesitzes, der in diesen Platz fällt, weiterhin noch zu belassen. Für die Dauer dieses Zustandes und trotz Auflassung dieser Fläche an die Stadtgemeinde verzichtet der Magistrat auf Pachtzahlung nicht nur bei Lucas, sondern auch bei den Vertragsbeteiligten zu 8) (Hannemann), zu 12) (Seelig) und zu 13) (Jacob).

Die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes darf erst erfolgen, wenn der Ausbau der Strassen oder des Platzes mit mindestens provisorischer Pflasterung von den städtischen Körperschaften beschlossen ist.

## § 12.

### Entschädigung für Bäume und Sträucher.

### Zäune und Einfahrten. Regeln.

Jeder Grundeigentümer, der Bäume oder Sträucher, die auf seinem Allbesitz stehen, durch Abtretung des Allbesitzes zu Verkehrszwecken oder zu Kaufbesitz an einen anderen Berechtigten verliert, ist dafür seitens der Ortsgemeinde die Pflicht zu entschädigen, soweit der Wert nie einzelnen Falle zwanzig Reichsmark übersteigt.

Eine Kommission bestehend aus zwei Feldmesserbesitzer Leuten und zwei Gartenbauverständigen Stadte, schätzt den Wert der Bäume und Sträucher usw. für je zwei Rm. des von dieser Kommission festgestellten Wertes der Bäume und Sträucher des einzelnen Grundeigentümers erhält dieser von der Ortsgemeinde unentgeltlich im Anschluß an seinen Kaufbesitz einen Gutschein Lauer; ~~die~~ diese Landentschädigung ist seitens der Ortsgemeinde bei der Auflassung der Umlegungsgrundstücke gleich- und lastenfrei auszuhändigen.

Die Ortsgemeinde begibt sich aller Rechte bezgl. der selbstverständlich entschädigten Bäume und Sträucher zugunsten der Kaufbesitzer.

Die Ortsgemeinde wird die ~~Straßen~~ Straßen und ihre Straßen in die neuen Grenzen einschließlich Bord erforderlichenfalls. Ferner wird sie den Eigentümern die durch die neuen Straßen die Gefahr zu den ihnen verbleibenden Grundstücken verursachen Gefahrenverhütungseinrichtungen stellen. Sobald alle Wege Kaufbesitz wurden, hat die Ortsgemeinde sie zu vergleichen.

§ 11.

Sonderverpflichtung betr. den städtischen Neubesitz.

Soweit Altbesitz der ~~Vertragschliessenden~~ Beteiligten zu 2-13 als Abfindung der Stadtgemeinde zufällt, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, diese Landstücke den bisherigen Altbesitzern auf Wunsch noch 3 Jahre lang nach der Umlegung ohne Pachtentschädigung zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung erlischt für diejenigen Parzellen, die die Stadtgemeinde veräussert, selbst bebaut oder zu öffentlichen Zwecken benötigt. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde bemüht sein, die pachtfreie Nutzniessung so früh wie möglich zu kündigen, ohne jedoch an Fristen gebunden zu sein.

§ 12 (siehe nebenstehend.)

§ 13.

Schiedsgericht.

Bei allen aus der Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragschliessenden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet wird und sich aus je einem von den beiden Streitgegnern zu ernennenden Schiedsrichter und einem vom Herrn Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann zusammensetzt. Auf dieses Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung. Soweit die Stadt im einzelnen Streitfalle nicht Partei ist, soll der Obmann ein Magistratsmitglied sein.

§ 14.

Kosten der Umlegung.

Die Kosten für die Vorarbeiten und die Projektbearbeitung übernimmt die Stadtgemeinde. Die Kosten für die Abgrenzung

und

und Katastermessung der ganzen Umlegung und für die Entpfändungen, die grundbuchlichen Auflassungen und Umschreibungen werden von der Stadtgemeinde gezahlt und den Strassenbaukosten gemäss § 2 der Ortssatzung vom 2.III.1908 zugeschlagen.

§ 15.

Schlussbestimmungen.

Die Beteiligten verpflichten sich, nach Durchführung der Umlegung gegen die Einziehung der vorhandenen alten Wege keinen Einspruch zu erheben.

Die Stadtgemeinde hat einen Anspruch auf die Vornahme der nach diesem Vertrage erforderlichen Auflassungen, auch soweit nicht an sie aufzulassen ist.

Die Beteiligten verpflichten sich, gegenüber einander alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Umlegung, zur Entpfändung der einzelnen Grundstücke usw. erforderlich sind.

Die Umlegung gilt als durchgeführt, sobald die letzte nach diesem Antrage erforderliche Auflassung geschehen ist.

§ 16.

Ehemännliche Genehmigung.

Der miterschienene Ehemann der Erschienenen zu ~~10~~ 9, (Frau Lemke), erklärte, dass er die Erklärungen seiner Ehefrau genehmige.

§ 17.

Kosten des Umlegungsvertrages.

Alle durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, Stempel

und

13

und Steuern trägt die Stadtgemeinde. Wegen der Wertzuwachssteuer verbleibt es bei den gesetzlichen ~~Bestimmungen~~ Bestimmungen bezgl. dieser der Wertzuwachssteuerordnung:

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Hans Reimann.
August Kabel
Hedwig Milberg geb. Rübens
Emma Klein geb. Hesse
Wilhelm Matzniik.
Robert Dammschneider
Frieda Lenke geb. Milbert
Franz Lenke
Richard Lucas
Luise Haidle geb. Fritz.
Arthur Seliger

A. Zur Kriebern
Aktuar
Amtsvorsteher

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt (Oder)

Reichsbank-Girokonto
Postscheckkonto Nr. 29002 Berlin.
Konten bei der Oderbank
u. Städtischen Sparkasse.

Amtsstelle:

Bei Rückantwort wird gebeten, vorstehende Nummer anzugeben.

Fr/Fm.

Frankfurt (Oder) den 9. Dezember 1930.

## Vollmacht.

Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) bevollmächtigt Herrn Obervermessungsrat Max Möllenhoff, die Stadtgemeinde bei der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde abzugeben bezw. entgegenzunehmen, die zum Abschluss des Umlegungsvertrages erforderlich sind.

MAGISTRAT ZU FRANKFURT/O. VI.

Hinck. Dr. Friedrich

Frankfurt (Oder) 20. Dez. 1930

# Vollmacht.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Gärtner Artur Seeliger, wohnhaft Frankfurt (Oder), Bergstr.128/129, mich beim Abschluss des Grundstücksumlegungsvertrages mit der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) und seiner Durchführung rechtswirksam zu vertreten und alle Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die zu der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges erforderlich sind. Zugleich genehmige ich alle Erklärungen, die derselbe in dieser Sache bereits in meinem Namen abgegeben hat.

Frankfurt (Oder), den 10.Dezember 1930.

Frl Emilie Seeliger

Vorstehende von mir vollzogene Unterschrift der Fräulein Emilie Seeliger aus Frankfurt a. O., Bergstr. 128/129 wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1930.

Amtsgerichtsrat

15

RM 1.50 Stempel nach Tarifstelle
33 IV des Sächs.St.St.Ges.

# Vollmacht.

Hiermit bevollmächtige ich

Herrn Obersekretär Ludwig Schäfer

wohnhaft Frankfurt (Oder), Schwiebusen Str. 5,

mich beim Abschluss des Grundstücksumlegungsvertrages betreffend die Grundstücke nördlich des Finkensteiges mit der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich abzugeben, bezw. entgegenzunehmen, die zum Abschluss dieses Vertrages und seiner Durchführung, im besonderen auch bei der Katastermessung und Auflassung, erforderlich sind.

Leipzig, den 18. Dezember 1930.
Kaiserin-Augustastr.23

A. Hannemann

RM 1.50 Stempel nach Tarifstelle 19 des Sächs.St.St.Ges.

G.R. 75/1930

Die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Direktor Alfred Hannemann in Leipzig - S 3, Kaiserin - Augusta Strasse 23 beglaubige ich hiermit.

Leipzig, den 18. Dezember 1930.

Dr. Rudolf Dalitz

Sächsischer Notar.

Urkunden = Register - Nr: 35 Jahrgang 1930

des Urkundsbeamten Stadtrat Dr. Gero Friedrich.

Verhandelt Frankfurt(Oder), den 15. Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten, vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt(Oder) gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (:Gesetzsammlung Seite 177:) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr. Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) Herr Vermessungsobersekretär Ludwig Schäfer, hier, Schwiebuserstr. Nr. 5,

2.) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff, hier, Wildenbruchstr. 4

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt,

Der Erschienene zu 1) erklärte:

Am 9. Dezember 1930 - Urkunden-Register Nr. 34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr. Gero Friedrich - haben die Grundstückseigentümer des Geländes nördlich des Finkensteiges einen Grundstücksumlegungsvertrag geschlossen. Beteiligt im Sinne dieses Vertrages ist auch der Kaufmann Alfred Hannemann aus Leipzig, dessen Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 6, Blatt 266, in das Umlegungsgebiet fällt. Dieser hat mich durch Urkunde vom 18. Dezember 1930 bevollmächtigt, in seinem Namen alle diejenigen Erklärungen abzugeben, die zum Abschluss und zur Durchführung des Umlegungsvertrages erforderlich sind. Auf Grund dieser anliegenden Vollmacht

1/

erkläre

erkläre ich namens meines Vollmachtsgebers folgendes:

Mein Vollmachtgeber tritt der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 -(Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr. Friedrich)- in allen Punkten bei. Diese Verhandlung ist ein Bestandteil der jetzt von mir abgegebenen Erklärungen. Die Erklärungen, die in der genannten Urkunde abgegeben sind, gebe ich hiermit selbst ab bezw. nehme ich diese Erklärungen hiermit entgegen. Insbesondere verpflichte ich mich der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) gegenüber zu allen denjenigen Leistungen, die die anderen beteiligten Grundstückseigentümer in der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 übernommen haben.

Der Erschienene zu 2) erklärte:

Auf Grund der mir seitens der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) unter dem 9.Dezember d.Js. erteilten Vollmacht nehme ich namens der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) das Angebot an, das Herr Alfred Hannemann durch seine vorstehenden Erklärungen gemäss der Urkunde vom 9.Dezember 1930 der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) gemacht hat. Diese Annahme erfolgt auch auf Grund des § 15 Abs.2 der Urkunde vom 9.Dezember 1930.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Alle durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden entsprechend den Vorschriften der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 getragen.

Diese Urkunde sowie die Urkunde vom 9.Dezember 1930 -Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr. Gero Friedrich - wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für Alfred Hannemann
Ludwig Schäfer

Ernst Hartmann

Dr. Gero Friedrich
Notar
Urkundsbeamter

17

Die städt. Körperschaften haben
diesem Vertrage zugestimmt.
Magistratsbeschl. v. 9. Dez 1930
Stadtverordnetenbeschl. v. 14. 1. 31

Karte 1

NDSTÜCKSUMLEGUNGEN

ichen Gronenfelder Weg

und Finkensteig.

Maßstab 1:2000

rankfurt (Oder), den 10. November 1930

Stadtvermessungsamt

Möllenhoff.

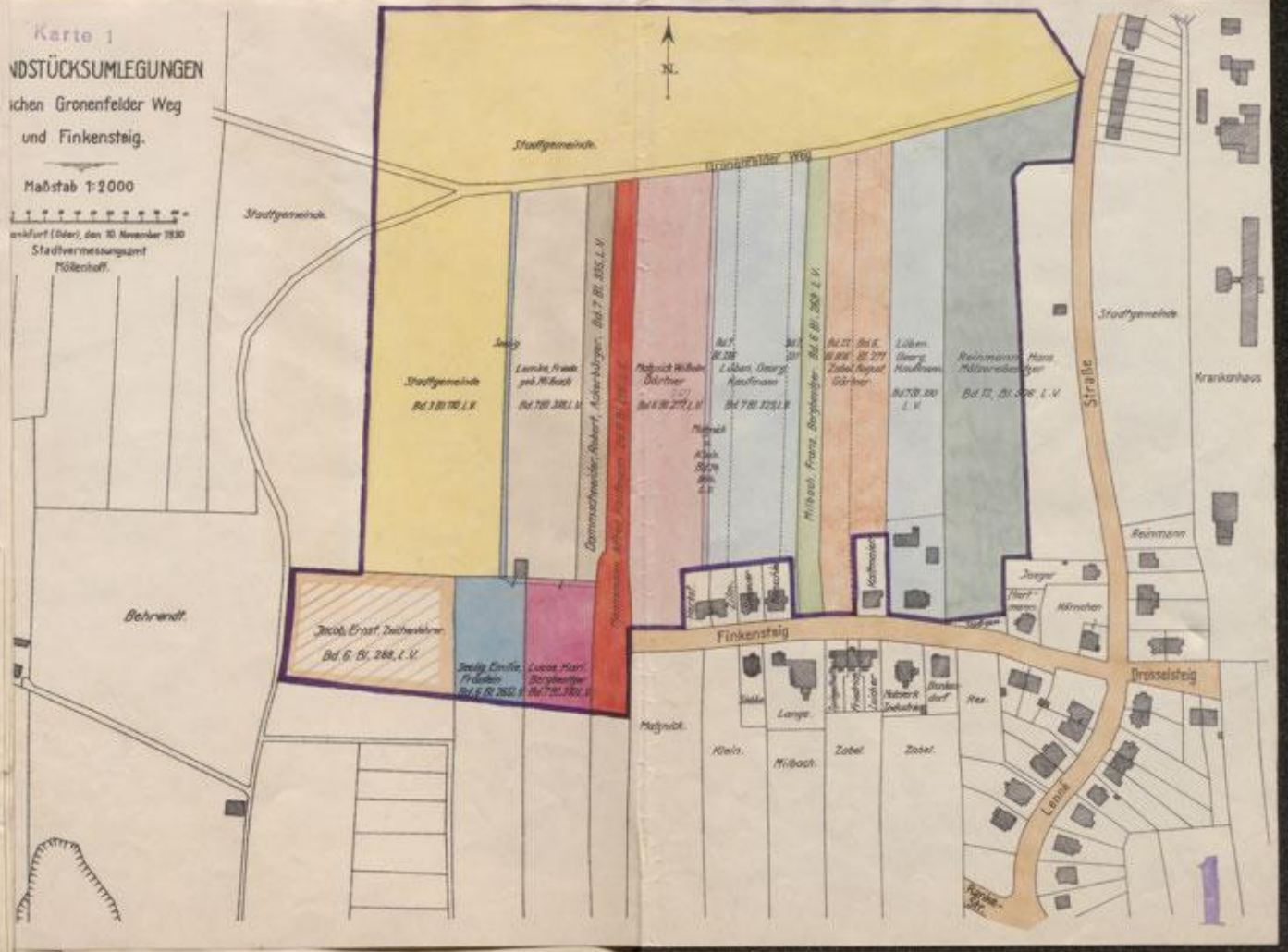

Karte 2

# GRUNDSTÜCKSUMLEGUNGEN

zwischen Gronenfelder Weg

und Finkensteig

Maßstab 1:2000

Frankfurt (Oder), den 10. November 1930

Stadtvermessungsamt

Möllenhoff.

Die Flächengrößen sind in Quadratmetern angegeben.

Karte 1

# GRUNDSTÜCKSUMLEGUNGEN

zwischen Gronenfelder Weg und Finkensteig.

Maßstab 1:2000

Frankfurt (Oder), den 10. November 1938
Stadtvermessungsamt
Möllenhoff.

1

N.

Stadtgemeinde.

Gronenfelder Weg

Stadtgemeinde.

Stadtgemeinde
Bd. 3 Bl. 110 L.V.

Seelig
Lemke, Friede, geb. Milbach
Bd. 7 Bl. 318 L.V.

Dammschneider, Robert, Ackerbürger, Bd. 7 Bl. 335 L.V.

Hannemann, Alfred, Kaufmann, Bd. 6 Bl. 208 L.V.

Matznick Wilhelm Gärtner
Bd. 6 Bl. 277 L.V.

Matznick
Klein
Bd. 24 Bl. 1 L.V.

Bd. 7 Bl. 336
Löben, Georg, Kaufmann
Bd. 7 Bl. 329 L.V.

Bd. 7 Bl. 337

Milbach, Franz, Bergbesitzer, Bd. 6 Bl. 269 L.V.

Bd. 22 Bl. 106
Zabel, August, Gärtner

Bd. 6, Bl. 271

Löben, Georg, Kaufmann
Bd. 7 Bl. 330 L.V.

Reinmann, Hans, Mälzereibesitzer
Bd. 12, Bl. 306, L.V.

Straße

Stadtgemeinde.

Krankenhaus

Reinmann

Behrendt.

Jacob, Ernst, Zeichenlehrer.
Bd. 6, Bl. 288, L.V.

Seelig, Emilie, Fräulein
Bd. 6 Bl. 265 L.V.

Lucas, Karl, Bergbesitzer
Bd. 7 Bl. 310 L.V.

Herbst.
Zillm.
Hauschild

Hoffmeister

Jaeger
Hartmann.
Kärnchen

Finkensteig

Drosselsteig

Matznick.
Klein.
Milbach.
Zabel.
Zabel.

Siebke
Lange.
Spiegelhaus
Friedrich
Leicher
Holzwerk. Industrie
Benkendorf
Rex.

Lenné

Ranke-Str.

Karte 2

# GRUNDSTÜCKSUMLEGUNGEN

zwischen Gronenfelder Weg

und Finkensteig

Maßstab 1:2000

Frankfurt (Oder), den 10. November 1930

Stadtvermessungsamt

Möllenhoff.

Die Flächengrößen sind in Quadratmetern angegeben.

2

N.

Neuer Gronenfelder-Weg

Stadtgemeinde.

Stadtgemeinde.

Stadtgemeinde

Bd. 3 Bl. 78 L.V.

Lucas: 1288

Lemke: 3000

Damm-schneider: 2380

Hanne-mann: 3478

Lemke 5090

Jacob: 546

Seelig: 7180

Damm-schneider: 1037

Matznick: 10887

Lemke 7000

Lüben: 6800

Milbach: 3259

Zabel 8999

Lüben: 13553

Reim-mann: 10776

Stadtgemeinde

Reinmann: 2795

Reinmann.

Krankenhaus

Straße

Jaeger.

Hart-mann.

Körnchen

Kathmann.

Herbst.

Zillm-Ge-bauer

Hanne-ke.

Behrendt.

Jacob: 5850

Seelig 1100

Lucas. 1500

Hanne-mann 950

Finkensteig

Drosselsteig

Siebke

Lange.

Spiegel-Seifer

Friedrich

Leiber

Holzwerk. Industrie

Benker-dorf

Rex.

Matznick.

Klein.

Milbach.

Zabel.

Zabel.

Rankestraße

Lenne

G

# Beglaubigte Abschrift.

Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930

des Urkundsbeamten Stadtrat Dr.Friedrich.

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(Gesetzsammlung Seite 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero Friedrich

erschienen heute:

1.) als Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,mit anliegender Vollmacht des Magistrats vom 9.Dezember 1930,

2.) Herr Fabrikbesitzer Hans Reinmann,hier,Halbe Stadt 36,

3.) Herr Baumschulenbesitzer Georg Lüben,hier,Finkensteig 4,

4.) Herr Gärtnereibesitzer August Zabel,hier,Bergstr.148/149,

5.) Frau Witwe Hedwig Milbach,geb.Kubens,hier,Bergstr.143,

6.) Frau Witwe Emma Klein,geb.Strache,hier,Bergstr.139,

7.) Herr Gärtnereibesitzer Wilhelm Matznick,hier,Bergstr.137,

8.) Herr Ackerbürger Robert Dammschneider,Bad Buckow (Märk.Schweiz),

9.) Frau Kaufmann Frieda Lemke,geb.Milbach,

10.) deren Ehemann ,der Kaufmann Herr Franz Lemke,beide wohnhaft hier,Hohenzollernstr.9,

11.) Herr Bergbesitzer Richard Lucas,hier,Bergstr.130/131,

12.) Herr Arthur Seeliger,Hier,Bergstr,128/129,mit dem Versprechen, Vollmacht von Fräulein Emilie Seelig,hier,Bergstr.128/129,binnen 1 Monat nachzureichen,

13.) Frau Witwe Luise Jacob,geb.Fritz,hier,Fürstenwalder Str.Nr.49.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt. Sie erklärten unter Hinweis auf die diesem Vertrage als Bestandteil angehefteten Karten I und II des Stadtvermessungsamts vom 10.November 1930, Den Abschluß des folgenden Grundstücksumlegungsvertrages,für den die Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 2 Monaten gesetzt,derart,daß,wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der städtischen Körperschaften nicht vorliegt,dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Mitteilung dieser Zustimmung an die Vertragschließenden genügt die Form des einfachen Briefes innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

## § 1.

### Beteiligte.

1.) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des ehemals Filler'schen Ackerlandes am Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder),Lebuser Vorstadt,Band 3,Blatt 110.

2.) Der Erschienene zu 2),Herr Reinmann,ist Eigentümer des Ackerlandes an der Lennéstraße,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 12,Blatt 506.

3.) Der Erschienene zu 3),Herr Lüben,ist Eigentümer von 4 Ackerstükken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 330, 331,329,336.

4.) Der Erschienene zu 4),Herr Zabel,ist Eigentümer von 2 Acker=stücken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetra=gen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 6,Blatt 271 und Band 22,Blatt 806.

5.) Die Erschienene zu 5),Frau Witwe Hedwig Milbach,ist Eigentü=merin des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vor=stadt,Band 6,Blatt 269.

6.) Die Erschienene zu 6),Frau Witwe Emma Klein und der Erschie=nene zu 7),Herr Matznick,sind gemeinsame Eigentümer eines Wirtschaftsweges zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 24,Blatt 864.

7.) Der Erschienene zu 7),Herr Matznick,ist Eigentümer des Acker=stücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt ~~277~~ 267.

8,) Der nicht erschienene Kaufmann Alfred Hannemann,ist Eigentümer des Berggrundstücks,Bergstraße Nr.133-135,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 266.

9.) Der Erschienene zu 8),Herr Dammschneider,ist Eigentümer eines Ackerplanes,auf der Südseite des Grönenfelder Weges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 7,Blatt 335.

10.) Die Erschienene zu 9),Frau Lemke,ist Eigentümerin eines Acker=planes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen,einge=tragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 338.

11.) Der Erschienene zu 11),Herr Lucas,ist Eigentümer des Berggrund=stücks Bergstraße Nr.130/131,eingetragen im Grundbuch von Frank=furt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 310.

12.) Die Vollmachtgeberin des Erschienenen zu 12),Fräulein Seelig, ist Eigentümerin des Berggrundstücks Bergstraße Nr.128/129, welches durch einen,zu diesem Grundstück gehörenden Wirtschafts=weg mit dem Gronenfelder Weg verbunden ist,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 265.

13.) Die Erschienene zu 13),Frau Jacob,ist Eigentümerin eines Gar=tengrundstücks,welches an dem vom Gronenfelder Wege nach der Mende'schen Ziegelei führenden Hohlweg und zwar auf der Ost=seite liegt und eingetragen ist im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 288.

§ 2.

Anlaß der Umlegung.

Aller Erschienenen ist

a) der „Fluchtlinienplan für einen Teil des Geländes zwischen Lenne=straße und Gronenfelder Weg",aufgestellt am 1.März 1928 und förm=lich festgestellt am 27.August 1928,

b) der Fluchtlinienplan für den Gronenfelder Weg zwischen Reichs=(Küstriner)=Bahn und Lennestraße,aufgestellt am 12.August 1930 und förmlich festgestellt am 2,Oktober 1930,bekannt.
Beide Pläne haben bei der heutigen Verhandlung vorgelegen.

Alle Erschienenen erklären,mit der Lage der sich aus diesen Plä=nen ergebenden Straßenzüge vertraut zu sein und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Da

Da bei der Lage dieser Straßen zu den vorerwähnten Grundstükken eine bauliche Ausnutzung der Grundstücke schwierig ist, sind die Vertragschließenden übereingekommen,

a) ihre Grundstücke so umzulegen, daß jeder der Vertragschließenden gut geschnittene Baublöcke oder Baustellen erhält,

b) die für die Straßen erforderlichen Landstreifen ohne Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten.

§ 3.

Umfang der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung das gesamte Umlegungsgebiet und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung derjenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, welche in dieses Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer Grundbuchbezeichnung.

Die Karte II zeigt innerhalb derselben dunkel violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für dieses Umlegungsgebiet vorgesehenen neuen Straßen (Gronenfelder Weg, Straßen 1,2,3,4 und verlängerten Finkensteig mit Platzanlage), außerdem die bereits vorhandenen Straßen: Lennestraße, östlicher Teil des Finkensteiges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung selbst (und in derselben Farbe wie in Karte I,) die einzelnen Abfindungsstücke für jeden der Vertragschließenden nach der Umlegung mit Größenangabe.

Die Vertragschließenden zu 6) (Frau Klein) und zu 7) (Matznick) sind gemeinsam Eigentümer des im Grundbuch von Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864 eingetragenen privaten Wirtschaftsweges. Sie sind damit einverstanden, daß dieser Gemeinschaftsbesitz aufgehoben und jeder nach Maßgabe der eingeworfenen Fläche in Land abgefunden wird. Das Ersatzland für das Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864, wird aber zwischen Matznick und Frau Klein so geteilt, daß jeder die Hälfte der gemeinsamen Ersatzfläche erhält.

Der Anteil der Frau Klein ist durch Vertrag vom 10./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 11 und 13, Jahrgang 1930 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) der Stadtgemeinde verkauft worden, die ihn durch Vertrag vom 12./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 12 und 13 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) an Frau Lemke, die Vertragschließende zu 10), verkauft bezw. ihre Rechte aus dem erstgenannten Vertrage an Frau Lemke abgetreten hat. Dieser Rechtslage trägt die Karte II Rechnung.

§ 4.

Straßenlandabtretung.

An der Aufbringung des innerhalb des dunkel violett umrandeten Umlegungsgebiets erforderlichen zukünftigen Straßengeländes für den neuen Gronenfelder Weg, die Straßen 1,2,3,4 und die Verlängerung des Finkensteiges mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragschließenden, auch die Stadtgemeinde, derart, daß jeder zu dem rd. 18% des Umlegungsgebiets erforderlichen Straßengeländes genau 18% seines, in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks ohne Entschädigung hergibt, demnach also jeder 82% seiner in die Umlegung eingeworfenen Gesamtfläche als Abfindung erhält. Soweit die Vertragschließenden von ihrem Altbesitz † zu diesen Straßen hergeben, verpflichten sie sich zur pfand- und lastenfreien Auflassung dieser Anteile an die Stadtgemeinde ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, Kulturen und ähnliches. Bäume und Sträucher werden gemäß § 12 entschädigt. Soweit die erforderlichen Entpfändungserklärungen seitens der Eigentümer nicht binnen 3 Monaten beigebracht sind, wird die Stadt Stadtgemeinde die Entpfändung durch Unschädlichkeitszeugnisse herbeiführen.

† Anteile

§ 5.

25

§ 5.

Alt=und Neubesitzflächen.

Das folgende Verzeichnis, das für jeden der Vertragschließenden den Altbesitz vor, den Anteil zu den Straßen und die Abfindung nach der Umlegung ausweist, wird als richtig anerkannt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß für die endgültige Größe der auszutauschenden Parzellen die Katastervermessung durch einen vereideten Landmesser maßgebend ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Größen bezw. gegen die zu 18% angenommene Straßenquote werden von den Vertragschließenden unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr=oder Mindermaß hiermit genehmigt.

| Lfd. Nr. | Name | Verzeichnis. Grundbuch Bd. | Bl. | Altbesitz vor der Umlegung | 18% Abzug als Anteil zu den Straßen | verbleibt als Abfindung nach der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stadtgemeinde | 3 | 110 | 6 12 00 | 1 10 16 | 5 01 84 |
| | | Leb. | Vorst. | | | |
| 2. | Reinmann | 12 | 506 | 1 65 50 | 29 79 | 1 35 71 |
| 3. | Lüben | 7 | 330 | 1 05 50 | 18 99 | 86 51 |
| | | 7 | 331 | 28 83 | 5 19 | 23 64 |
| | | 7 | 329 | 83 17 | 14 97 | 68 20 |
| | | 7 | 336 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| 4. | Zabel | 6 | 271 | 57 87 | 10 42 | 47 45 |
| | | 22 | 806 | 51 88 | 9 34 | 42 54 |
| 5. | Milbach | 6 | 269 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| 6. | Klein und Matznick | | | | | 3 31 |
| | | 24 | 864 | 8 09 | 1 46 | 3 31 |
| 7. | Matznick | 6 | 267 | 1 28 73 | 23 17 | 1 05 56 |
| 8. | Hannemann | 6 | 266 | 54 00 | 9 72 | 44 28 |
| 9. | Dammschneider | 7 | 335 | 41 67 | 7 50 | 34 17 |
| 10. | Lemke | 7 | 338 | 1 06 82 | 19 23 | 87 59 |
| 11. | Lucas | 7 | 310 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| 12. | Seelig | 6 | 265 | 40 00 | 7 20 | 32 80 |
| 13. | Jacob | 6 | 288 | 78 00 | 14 04 | 63 96 |
| | | | | 16 66 51 | 2 99 98 | 13 66 52 |

§ 6.

Auflassung.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Umlegung auszutauschenden Flächen gegenseitig lasten=und schuldenfrei, soweit die Entpfändung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses erstreckt, aufzulassen. Zuzahlungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Böschungen.

Außer dem gemäß § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und aufzulassenden Straßenland stellen die Anlieger das zur Anlage von Böschungen (1:1 1/2) erforderliche Land zur Verfügung und dulden die Böschungen. Eigentum, Nutznießung und Unterhaltung der Böschungen verbleibt jedoch den Anliegern.

§ 8.

Übergabe.

Für

Für die auszutauschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Übergabetermin. Die Übergabe des Straßenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Erdarbeiten, die die Stadtgemeinde außer im Falle des § 10 Abs.2 jederzeit verlangen kann. Es wird aber im Falle des Satz 1 für die Aberntung in den Grenzen des Altbesitzes eine Frist bis zu dem auf die Auflassung folgenden 1.November gesetzt. Die Grundstücke werden gegenseitig ohne Gewähr für Güte und Ertragsfähigkeit und unter Ausschluß von Mängelrügen in demjenigen Zustand übergeben und übernommen, in dem sie sich beim Besitzwechsel befinden. Mitübergeben werden die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kulturen. Sie dürfen nach Abschluß dieses Vertrages nur mit Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Wirkungen der Übergabe, Steuerprivileg.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der Umlegung betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer über. § 10 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, daß die staatliche Steuerveranlagungsbehörde (Grundsteuerausschuß oder Finanzamt) die Vertragschliessenden mit ihren Umlegungsanteilen nach höheren Werten als bisherinfolge der Umlegung und der Erdarbeiten für den Straßenbau zur Grundvermögenssteuer veranlagt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Grundvermögenssteuer bis zur anbaufähigen Herstellung der Straßen gemäß den örtlichen Polizeiverordnungen, mindestens aber 5 Jahre lang, insoweit niederzuschlagen, als der neue Betrag höher ist als derjenige, der sich ergeben hätte, wenn die alten Grundbeträge bestehen geblieben wären. Dieses Steuervorrecht bezüglich der gemeindlichen Grundvermögenssteuer erlischt für jedes nach der Umlegung veräußerte Grundstück bezw. jeden Grundstücksteil, schon vor anbaufertiger Herstellung der Straßen mit dem auf die Veräußerung folgenden 1.April. Das Steuerprivileg bleibt bei Eigentumswechsel im Wege des Erbganges oder der vorweggenommenen Erbfolge unberührt.

§ 10.

Art, Umfang und Beschränkungen bezüglich des Straßenbaus.

Die Stadtgemeinde übernimmt aus diesem Vertrage keinerlei Verpflichtung zur Anlegung oder zum Ausbau der Straßen. Sie plant, die Erdarbeiten für den Straßenbau beschleunigt als Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten durchzuführen. Der Wert aller für diese Notstandsarbeiten gegebenen verlorenen Reichs- und Staatszuschüsse und der Wert der als Fürsorgearbeiten ausgeführten Auskofferungsarbeiten darf nicht auf die Straßenherstellungskosten gemäß § 5 der Ortssatzung vom 2.III.1908 angerechnet werden. Die Vertragschließenden sind damit einverstanden, daß diese Erdarbeiten, die den beabsichtigten Bau der Straßen vorbereiten, schon jetzt im Wege der Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten vorgenommen werden, also notfalls auch schon vor der Katastervermessung und vor der grundbuchlichen Regelung § 8 Satz 2). Zu diesem Zweck stellen die Vertragschließenden die in die zukünftigen Straßen und Böschungen fallenden Landstücke dem Magistrat jederzeit, notfalls also auch schon vor der durchgeführten Umlegung, ohne Entschädigung zur Verfügung und gestatten die Erdarbeiten.

Von dieser Notstandsarbeit bleiben bis zu dem im folgenden Absatz genannten Zeitpunkt die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes in der Verlängerung des Finkensteiges ausgeschlossen, um den Vertragsbeteiligten zu 11) 12) und 13) (Lucas, Seelig und Jacob) die gärtnerische Nutzung desjenigen Teiles ihres Altbesitzes, der in diesen Platz fällt. weiterhin noch zu belassen. Für die Dauer dieses Zustandes und trotz

Auflassung

Auflassung dieser Flächenan die Stadtgemeinde verzichtet der Magistrat auf Pachtzahlung nicht nur bei Lucas,sondern auch bei den Vertragsbeteiligten zu 8)(Hannemann),zu 12)(Seelig)und zu 13)(Jacob).

Die Auskofferung bezw.Aufschüttung des Platzes darf erst erfolgen,wenn der Ausbau der Straßen oder des Platzes mit mindestens provisorischer Pflasterung von den städtischen Körperschaften beschlossen ist.

§ 11.

Sonderverpflichtung betr.den städtischen Neubesitz.

Soweit Altbesitz der Beteiligten zu 2 - 13 als Abfindung der Stadtgemeinde zufällt,ist die Stadtgemeinde verpflichtet,diese Landstücke den bisherigen Altbesitzern auf Wunsch noch 3 Jahre lang nach der Umlegung ohne Pachtentschädigung zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung erlischt für diejenigen Parzellen,die die Stadtgemeinde veräußert,selbst bebaut oder zu öffentlichen Zwecken benötigt. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde bemüht sein,die pachtfreie Nutznießung so früh wie möglich zu kündigen,ohne jedoch an Fristen gebunden zu sein.

§ 12.

Entschädigung für Bäume und Sträucher.Zäune und Zufahrten,Rigolen.

Jeder Eigentümer,der Bäume oder Sträucher,die auf seinem Altbesitz stehen,durch Abtretung des Altbesitzes zu Straßenlandzwecken oder zu Neubesitz an einen anderen Beteiligten verliert,ist dafür seitens der Stadtgemeinde wie folgt zu entschädigen,soweit der Wert im einzelnen Falle zwanzig Reichsmark übersteigt:

Eine Kommission,bestehend aus Herrn Gärtnereibesitzer Lüben und Herrn Gartenbauoberinspektor Stache,schätzt den Wert der Bäume und Sträucher ab. Für je zwei RM des von dieser Kommission festgestellten Wertes der Bäume und Sträucher des einzelnen Eigentümers erhält dieser von der Stadtgemeinde möglichst im Anschluß an seinen Neubesitz einen Quadratmeter Land;diese Landentschädigung ist seitens der Stadtgemeinde bei der Auflassung der Umlegungsgrundstücke pfand- und lastenfrei aufzulassen.

Die Stadtgemeinde begibt sich aller Rechte bezgl.der solchermaßen entschädigten Bäume und Sträucher zugunsten der Neubesitzer.

Die Stadtgemeinde wird die vorhandenen Zäune auf ihre Kosten in die neuen Grenzen versetzen,soweit dies erforderlich ist. Ferner wird sie den Eigentümern die durch die neuen Straßen die Zufahrt zu den ihnen verbleibenden Grundstücken verlieren,Zufahrtsmöglichkeiten schaffen. Soweit alle Wege Neubesitz werden,hat die Stadtgemeinde sie zu rigolen.

§ 13.

Schiedsgericht.

Bei allen aus der Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragschließenden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet wird und sich aus je einem von den beiden Streitgegnern zu ernenden Schiedsrichter und einem vom Herrn Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann zusammensetzt. Auf dieses Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Soweit die Stadt im einzelnen Streitfalle nicht Partei ist,soll der Obmann ein Magistratsmitglied sein.

§ 14.

§ 14.

Kosten der Umlegung.

Die Kosten für die Vorarbeiten und die Projektbearbeitung übernimmt die Stadtgemeinde. Die Kosten für die Abgrenzung und die Katasterm = Messung der ganzen Umlegung und für die Entschädigungen, die grundbuchlichen Auflassungen und Umschreibungen werden von der Stadtgemeinde gezahlt und den Straßenbaukosten gemäß § 2 der Ortssatzung vom 2.III.1908 zugeschlagen.

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Die Beteiligten verpflichten sich, nach Durchführung der Umlegung gegen die Einziehung der vorhandenen alten Wege keinen Einspruch zu erheben.

Die Stadtgemeinde hat einen Anspruch auf die Vornahme der nach diesem Vertrage erforderlichen Auflassungen, auch soweit nicht an sie aufzulassen ist,

Die Beteiligten verpflichten sich, gegenüber einander alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Umlegung, zur Entpfändung der einzelnen Grundstücke usw. erforderlich sind.

Die Umlegung gilt als durchgeführt, sobald die letzte nach diesem Antrage erforderliche Auflassung geschehen ist.

§ 16.

Ehemännliche Genehmigung.

Der miterschienene Ehemann der Erschienenen zu 9), (Frau Lemke), erklärte, daß er die Erklärungen seiner Ehefrau genehmige.

§ 17.

Kosten des Umlegungsvertrages.

Alle durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, Stempel und Steuern trägt die Stadtgemeinde. Wegen der Wertzuwachssteuer verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen bezw. denen der Wertzuwachssteuerordnung :

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben :

| | |
|---|---|
| gez. Max Möllenhoff | gez. Hans Reinmann. |
| " Georg Lüben. | " August Zabel |
| " Hedwig Milbach geb. Kubens | " Emma Klein geb. Strache |
| " Wilhelm Matznick. | " Robert Dammschneider |
| " Frieda Lemke geb. Milbach | " Franz Lemke |
| " Richard Lucas | " Luise Jacob geb. Fritz. |
| " Artur Seeliger | |

gez, Dr. Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

Der Magistrat
der Haupt=und Handelsstadt
Frankfurt(Oder)

Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vollmacht.

Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)bevollmächtigt Herrn Oberver=messungsrat Max Möllenhoff,die Stadtgemeinde bei der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Stadt=gemeinde abzugeben bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß des Um=legungsvertrages erforderlich sind.

( L.S. ) gez.Dr. Kinne gez.Dr.Friedrich.

---

1,50 RM Stempel
entwertet.

Vollmacht.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Gärtner Artur Seeliger, wohnhaft Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129,mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) und seiner Durchführung rechtswirksam zu vertreten und alle Erklä=rungen abzugeben und entgegenzunehmen,die zu der Umlegung der Grund=stücke nördlich des Finkensteiges erforderlich sind. Zugleich ge=nehmige ich alle Erklärungen,die derselbe in dieser Sache bereits in meinem Namen abgegeben hat.

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930.

gez. Frl.Emilie Seelig.

Vorstehende von mir vollzogene Unterschrift des Fräulein Emilie Seelig aus Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129 wird hiermit beglaubigt,

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930

(L.S.) gez. Paulo,
Justizinspektor.

---

RM 1,50 Stempel nach Tarifstelle
33 IV des Sächs.St.St.Ges.

Vollmacht.

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Obersekretär Ludwig Schäfer, wohnhaft Frankfurt(Oder),Schwiebuser Str.5 mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages betreffend die Grundstücke nördlich des Finkensteiges mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) rechtswirk=sam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich abzugeben,bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß dieses Vertrages und seiner Durchführung,im besonderen auch bei der Katastervermessung und Auflassung,erforderlich sind.

Leipzig,den 18.Dezember 1930.
Kaiserin-Augustastraße 23

gez.Hannemann.

RM.1,50 Stempel nach Tarifstelle 19 des Sächs.St.St.Ges.
G.R.75/1930

Die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Di=rektor Alfred Hannemann in Leipzig-S.3,Kaiserin-Augustastraße 23 beglaubige ich hiermit.

Leipzig,den 18.Dezember 1930
gez.Dr.Rudolf Dalitz.
(L.S.) Sächsischer Notar.

Urkunden=Register Nr.35 Jahrgang 1930
des Urkundsbeamten Stadtrat D r . G e r o F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 15.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frank= furt(Oder)gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(:Gesetzsammlung Seite 177:)zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) Herr Vermessungsobersekretär Ludwig Schäfer,hier,Schwiebuser Str.Nr.5,

2.) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,hier,Wildenbruchstr.4.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.
Der Erschienene zu 1) erklärte:

Am 9.Dezember 1930 -Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930 des Ur= kundbeamten Stadtrat Dr.Gero Friedrich - haben die Grundstückseigen= tümer des Geländes nördlich des Finkensteiges einen Grundstücksumle= gungsvertrag geschlossen. Beteiligt im Sinne dieses Vertrages ist auch der Kaufmann Alfred Hannemann aus Leipzig,dessen Grundstück Le= buser Vorstadt,Band 6,Blatt 266,in das Umlegungsgebiet fällt. Dieser hat mich durch Urkunde vom 18.Dezember 1930 bevollmächtigt,in seinem Namen alle diejenigen Erklärungen abzugeben,die zum Abschluß und zur Durchführung des Umlegungsvertrages erforderlich sind. Auf Grund die= ser anliegenden Vollmacht erkläre ich namens meines Vollmachtsgebers folgendes:

Mein Vollmachtgeber tritt der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 - (Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Friedrich)- in allen Punkten bei. Diese Verhandlung ist ein Be= standteil der jetzt von mir abgegebenen Erklärungen. Die Erklärun= gen,die in der genannten Urkunde abgegeben sind,gebe ich hiermit selbst ab bezw.nehme ich diese Erklärungen hiermit entgegen. Insbe= sondere verpflichte ich mich der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) ge= genüber zu allen denjenigen Leistungen,die die anderen beteiligten Grundstückseigentümer in der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 über= nommen haben.

Der Erschienene zu 2) erklärte:

Auf Grund der mir seitens der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)unter dem 9.Dezember d.Js.erteilten Vollmacht nehme ich namens der Stadt= gemeinde Frankfurt(Oder)das Angebot an,das Herr Alfred Hannemann durch seine vorstehenden Erklärungen gemäß der Urkunde vom 9.Dezem= ber 1930 der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)gemacht hat. Diese Annahme erfolgt auch auf Grund des § 15 Abs.2 der Urkunde vom 9.Dezember 1930.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Alle durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden entsprechend den Vorschriften der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 getragen.

Diese Urkunde sowie die Urkunde vom 9.Dezember 1930-Urkundenre= gister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Gero Fried= rich - wurde den Erschienenen vorgelesen,von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für Alfred Hannemann
gez. Ludwig Schäfer.
gez. Max Möllenhoff
gez.Dr.Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

---

Die

31

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt(Oder), den 20.Dezember 1930.

D e r  M a g i s t r a t .

I.A.

Scurly

Stadtobersekretär.

Die städt. Körperschaften haben diesem Vertrage zugestimmt.
Magistratsbeschl. v. 9. Dez 1930
Stadtverordnetenbeschl. v. 14. 1. 31

B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t .

Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930

des Urkundsbeamten Stadtrat Dr.F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(Gesetzsammlung Seite 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) als Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) Herr Obervermessungsrat Max Müllenhoff,mit anliegender Vollmacht des Magistrats vom 9.Dezember 1930,

2.) Herr Fabrikbesitzer Hans Reinmann,hier,Halbe Stadt 36,

3.) Herr Baumschulenbesitzer Georg Lüben,hier,Finkensteig 4,

4.) Herr Gärtnereibesitzer August Zabel,hier,Bergstr.148/149,

5.) Frau Witwe Hedwig Milbach,geb.Kubens,hier,Bergstr.143,

6.) Frau Witwe Emma Klein,geb.Strache,hier,Bergstr.139,

7.) Herr Gärtnereibesitzer Wilhelm Matznick,hier,Bergstr.137,

8.) Herr Ackerbürger Robert Dammschneider,Bad Buckow (Märk.Schweiz),

9.) Frau Kaufmann Frieda Lemke,geb.Milbach,

10.) deren Ehemann ,der Kaufmann Herr Franz Lemke,beide wohnhaft hier,Hohenzollernstr.9,

11.) Herr Bergbesitzer Richard Lucas,hier,Bergstr.130/131,

12.) Herr Arthur Seeliger,Hier,Bergstr,128/129,mit dem Versprechen, Vollmacht von Fräulein Emilie Seelig,hier,Bergstr.128/129,binnen 1 Monat nachzureichen,

13.) Frau Witwe Luise Jacob,geb.Fritz,hier,Fürstenwalder Str.Nr.49.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt. Sie erklärten unter Hinweis auf die diesem Vertrage als Bestandteil angehefteten Karten I und II des Stadtvermessungsamts vom 10.November 1930, Den Abschluß des folgenden Grundstücksumlegungsvertrages,für den die Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 2 Monaten gesetzt,derart,daß,wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der städtischen Körperschaften nicht vorliegt,dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Mitteilung dieser Zustimmung an die Vertragschließenden genügt die Form des einfachen Briefes innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

§ 1.

Beteiligte.

1.) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des ehemals Filler'schen Ackerlandes am Grenenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder),Lebuser Vorstadt,Band 3,Blatt 110.

2.) Der Erschienene zu 2),Herr Reinmann,ist Eigentümer des Ackerlandes an der Lennéstraße,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 12,Blatt 506.

3.) Der Erschienene zu 3),Herr Lüben,ist Eigentümer von 4 Ackerstükken zwischen Finkensteig und Grenenfelder Weg,eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 330, 331,329,336.

4.)

4.) Der Erschienene zu 4),Herr Zabel,ist Eigentümer von 2 Acker=stücken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetra=gen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 6,Blatt 271 und Band 22,Blatt 806.

5.) Die Erschienene zu 5),Frau Witwe Hedwig Milbach,ist Eigentü=merin des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vor=stadt,Band 6,Blatt 269.

6.) Die Erschienene zu 6),Frau Witwe Emma Klein und der Erschie=nene zu 7),Herr Matznick,sind gemeinsame Eigentümer eines Wirtschaftsweges zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 24,Blatt 864.

7.) Der Erschienene zu 7),Herr Matznick,ist Eigentümer des Acker=stücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt ~~277~~ 267.

8,) Der nicht erschienene Kaufmann Alfred Hannemann,ist Eigentümer des Berggrundstücks,Bergstraße Nr.133-135,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 266.

9.) Der Erschienene zu 8),Herr Dammschneider,ist Eigentümer eines Ackerplanes,auf der Südseite des Grönenfelder Weges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 7,Blatt 335.

10.) Die Erschienene zu 9),Frau Lemke,ist Eigentümerin eines Acker=planes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen,einge=tragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 338.

11.) Der Erschienene zu 11),Herr Lucas,ist Eigentümer des Berggrund=stücks Bergstraße Nr.130/131,eingetragen im Grundbuch von Frank=furt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 310.

12.) Die Vollmachtgeberin des Erschienenen zu 12),Fräulein Seelig, ist Eigentümerin des Berggrundstücks Bergstraße Nr.128/129, welches durch einen,zu diesem Grundstück gehörenden Wirtschafts=weg mit dem Gronenfelder Weg verbunden ist,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 265.

13.) Die Erschienene zu 13),Frau Jacob,ist Eigentümerin eines Gar=tengrundstücks,welches an dem vom Gronenfelder Wege nach der Mende'schen Ziegelei führenden Hohlweg und zwar auf der Ost=seite liegt und eingetragen ist im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 288.

§ 2.

Anlaß der Umlegung.

Allen Erschienenen ist

a) der „Fluchtlinienplan für einen Teil des Geländes zwischen Lenne=straße und Gronenfelder Weg",aufgestellt am 1.März 1928 und förm=lich festgestellt am 27.August 1928,

b) der Fluchtlinienplan für den Gronenfelder Weg zwischen Reichs=(Küstriner)=Bahn und Lennestraße,aufgestellt am 12.August 1930 und förmlich festgestellt am 2,Oktober 1930,bekannt.
Beide Pläne haben bei der heutigen Verhandlung vorgelegen.

Alle Erschienenen erklären,mit der Lage der sich aus diesen Plä=nen ergebenden Straßenzüge vertraut zu sein und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Da

Da bei der Lage dieser Straßen zu den vorerwähnten Grundstüc=ken eine bauliche Ausnutzung der Grundstücke schwierig ist, sind die Vertragschließenden übereingekommen,

a) ihre Grundstücke so umzulegen, daß jeder der Vertragschließen=den gut geschnittene Baublöcke oder Baustellen erhält,

b) die für die Straßen erforderlichen Landstreifen ohne Entschä=digung an die Stadtgemeinde abzutreten.

§ 3.

Umfang der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung das gesamte Um=legungsgebiet und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung derjenigen Grundstücke oder Grund=stücksteile, welche in dieses Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer Grundbuchbezeichnung.

Die Karte II zeigt innerhalb derselben dunkel violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für dieses Umlegungsgebiet vorgesehenen neuen Straßen (Gronenfelder Weg, Straßen 1,2,3,4 und verlängerten Fin=kensteig mit Platzanlage), außerdem die bereits vorhandenen Straßen: Lennestraße, östlicher Teil des Finkensteiges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung selbst (und in derselben Farbe wie in Karte I,) die ein=zelnen Abfindungsstücke für jeden der Vertragschließenden nach der Umlegung mit Größenangabe.

Die Vertragschließenden zu 6) (Frau Klein) und zu 7) (Matznick) sind gemeinsam Eigentümer des im Grundbuch von Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864 eingetragenen privaten Wirtschaftsweges. Sie sind damit einverstanden, daß dieser Gemeinschaftsbesitz aufgehoben und jeder nach Maßgabe der eingeworfenen Fläche in Land abgefunden wird. Das Ersatzland für das Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864, wird aber zwischen Matznick und Frau Klein so geteilt, daß jeder die Hälfte der gemeinsamen Ersatzfläche erhält.

Der Anteil der Frau Klein ist durch Vertrag vom 10./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 11 und 13, Jahrgang 1930 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) der Stadtgemeinde verkauft worden, die ihn durch Ver=trag vom 12./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 12 und 13 des Ur=kundsbeamten Max Möllenhoff) an Frau Lemke, die Vertragschließende zu 10), verkauft bezw. ihre Rechte aus dem erstgenannten Vertrage an Frau Lemke abgetreten hat. Dieser Rechtslage trägt die Karte II Rechnung.

§ 4.

Straßenlandabtretung.

An der Aufbringung des innerhalb des dunkel violett umrandeten Umlegungsgebiets erforderlichen zukünftigen Straßengeländes für den neuen Gronenfelder Weg, die Straßen 1,2,3,4 und die Verlängerung des Fin=kensteiges mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragschlie=ßenden, auch die Stadtgemeinde, derart, daß jeder zu dem rd. 18% des Umlegungsgebiets erforderlichen Straßengeländes genau 18% seines, in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks ohne Entschädigung her=gibt, demnach also jeder 82% seiner in die Umlegung eingeworfenen Gesamtfläche als Abfindung erhält. Soweit die Vertragschließenden von ihrem Altbesitz† zu diesen Straßen hergeben, verpflichten sie sich zur pfand=und lastenfreien Auflassung dieser Anteile an die Stadtgemeinde ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, Kulturen und ähnliches. Bäume und Sträucher werden gemäß § 12 ent=schädigt. Soweit die erforderlichen Entpfändungserklärungen seitens der Eigentümer nicht binnen 3 Monaten beigebracht sind, wird die Stadt Stadtgemeinde die Entpfändung durch Unschädlichkeitszeugnisse her=beiführen.

† Anteile

§ 5.

35

§ 5.

Alt=und Neubesitzflächen.

Das folgende Verzeichnis, das für jeden der Vertragschließenden den Altbesitz vor, den Anteil zu den Straßen und die Abfindung nach der Umlegung ausweist, wird als richtig anerkannt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß für die endgültige Größe der auszutauschenden Parzellen die Katastervermessung durch einen vereideten Landmesser maßgebend ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Größen bezw. gegen die zu 18% angenommene Straßenquote werden von den Vertragschließenden unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr=oder Mindermaß hiermit genehmigt.

| Lfd. Nr. | Name | Verzeichnis. Grundbuch Bd. | Bl. | Altbesitz vor der Umlegung | 18% Abzug als Anteil zu den Straßen | verbleibt als Abfindung nach der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stadtgemeinde | 3 | 110 | 6 12 00 | 1 10 16 | 5 01 84 |
| | | Leb. | Vorst. | | | |
| 2. | Reinmann | 12 | 506 | 1 65 50 | 29 79 | 1 35 71 |
| 3. | Lüben | 7 | 330 | 1 05 50 | 18 99 | 86 51 |
| | | 7 | 331 | 28 83 | 5 19 | 23 64 |
| | | 7 | 329 | 83 17 | 14 97 | 68 20 |
| | | 7 | 336 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| 4. | Zabel | 6 | 271 | 57 87 | 10 42 | 47 45 |
| | | 22 | 806 | 51 88 | 9 34 | 42 54 |
| 5. | Milbach | 6 | 269 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| 6. | Klein und Matznick | | | | | 3 31 |
| | | 24 | 854 | 8 09 | 1 46 | 3 31) |
| 7. | Matznick | 6 | 267 | 1 28 73 | 23 17 | 1 05 56) |
| 8. | Hannemann | 6 | 266 | 54 00 | 9 72 | 44 28 |
| 9. | Dammschneider | 7 | 335 | 41 67 | 7 50 | 34 17 |
| 10. | Lemke | 7 | 338 | 1 06 82 | 19 23 | 87 59 |
| 11. | Lucas | 7 | 310 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| 12. | Seelig | 6 | 265 | 40 00 | 7 20 | 32 80 |
| 13. | Jacob | 6 | 288 | 78 00 | 14 04 | 63 96 |
| | | | | 16 66 51 | 2 99 98 | 13 66 52 |

§ 6.

Auflassung.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Umlegung auszutauschenden Flächen gegenseitig lasten=und schuldenfrei, soweit die Entpfärdung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses erstreckt, aufzulassen. Zuzahlungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Böschungen.

Außer dem gemäß § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und aufzulassenden Straßenland stellen die Anlieger das zur Anlage von Böschungen (1:1 1/2) erforderliche Land zur Verfügung und dulden die Böschungen. Eigentum, Nutznießung und Unterhaltung der Böschungen verbleibt jedoch den Anliegern.

§ 8.

Übergabe.

Für

Für die auszutauschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Übergabetermin. Die Übergabe des Straßenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Erdarbeiten, die die Stadtgemeinde außer im Falle des § 10 Abs.2 jederzeit verlangen kann. Es wird aber im Falle des Satz 1 für die Aberntung in den Grenzen des Altbesitzes eine Frist bis zu dem auf die Auflassung folgenden 1.November gesetzt. Die Grundstücke werden gegenseitig ohne Gewähr für Güte und Ertragsfähigkeit und unter Ausschluß von Mängelrügen in demjenigen Zustand übergeben und übernommen, in dem sie sich beim Besitzwechsel befinden. Mitübergeben werden die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kulturen. Sie dürfen nach Abschluß dieses Vertrages nur mit Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Wirkungen der Übergabe, Steuerprivileg.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der Umlegung betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer über. § 10 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, daß die staatliche Steuerveranlagungsbehörde (Grundsteuerausschuß oder Finanzamt) die Vertragschliessenden mit ihren Umlegungsanteilen nach höheren Werten als bisherinfolge der Umlegung und der Erdarbeiten für den Straßenbau zur Grundvermögenssteuer veranlagt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Grundvermögenssteuer bis zur anbaufähigen Herstellung der Straßen gemäß den örtlichen Polizeiverordnungen, mindestens aber 5 Jahre lang, insoweit niederzuschlagen, als der neue Betrag höher ist als derjenige, der sich ergeben hätte, wenn die alten Grundbeträge bestehen geblieben wären. Dieses Steuervorrecht bezüglich der gemeindlichen Grundvermögenssteuer erlischt für jedes nach der Umlegung veräußerte Grundstück bezw. jeden Grundstücksteil, schon vor anbaufertiger Herstellung der Straßen mit dem auf die Veräußerung folgenden 1.April. Das Steuerprivileg bleibt bei Eigentumswechsel im Wege des Erbganges oder der vorweggenommenen Erbfolge unberührt.

§ 10.

Art, Umfang und Beschränkungen bezüglich des Straßenbaus.

Die Stadtgemeinde übernimmt aus diesem Vertrage keinerlei Verpflichtung zur Anlegung oder zum Ausbau der Straßen. Sie plant, die Erdarbeiten für den Straßenbau beschleunigt als Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten durchzuführen. Der Wert aller für diese Notstandsarbeiten gegebenen verlorenen Reichs-und Staatszuschüsse und der Wert der als Fürsorgearbeiten ausgeführten Auskofferungsarbeiten darf nicht auf die Straßenherstellungskosten gemäß § 5 der Ortssatzung vom 2.III.1908 angerechnet werden. Die Vertragschließenden sind damit einverstanden, daß diese Erdarbeiten, die den beabsichtigten Bau der Straßen vorbereiten, schon jetzt im Wege der Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten vorgenommen werden, also notfalls auch schon vor der Katastervermessung und vor der grundbuchlichen Regelung § 8 Satz 2). Zu diesem Zweck stellen die Vertragschließenden die in die zukünftigen Straßen und Böschungen fallenden Landstücke dem Magistrat jederzeit, notfalls also auch schon vor der durchgeführten Umlegung, ohne Entschädigung zur Verfügung und gestatten die Erdarbeiten.

Von dieser Notstandsarbeit bleiben bis zu dem im folgenden Absatz genannten Zeitpunkt die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes in der Verlängerung des Finkensteiges ausgeschlossen, um den Vertragsbeteiligten zu 11), 12) und 13) (Lucas, Seelig und Jacob) die gärtnerische Nutzung desjenigen Teiles ihres Altbesitzes, der in diesen Platz fällt. weiterhin noch zu belassen. Für die Dauer dieses Zustandes und trotz

Auflassung

Auflassung dieser Flächenan die Stadtgemeinde verzichtet der Magistrat auf Pachtzahlung nicht nur bei Lucas, sondern auch bei den Vertragsbeteiligten zu 8)(Hannemann), zu 12)(Seelig)und zu 13)(Jacob).

Die Auskofferung bezw.Aufschüttung des Platzes darf erst erfolgen, wenn der Ausbau der Straßen oder des Platzes mit mindestens provisorischer Pflasterung von den städtischen Körperschaften beschlossen ist.

§ 11.

Sonderverpflichtung betr.den städtischen Neubesitz.

Soweit Altbesitz der Beteiligten zu 2 - 13 als Abfindung der Stadtgemeinde zufällt, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, diese Landstücke den bisherigen Altbesitzern auf Wunsch noch 3 Jahre lang nach der Umlegung ohne Pachtentschädigung zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung erlischt für diejenigen Parzellen, die die Stadtgemeinde veräußert, selbst bebaut oder zu öffentlichen Zwecken benötigt. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde bemüht sein, die pachtfreie Nutznießung so früh wie möglich zu kündigen, ohne jedoch an Fristen gebunden zu sein.

§ 12.

Entschädigung für Bäume und Sträucher.Zäune und Zufahrten,Rigolen.

Jeder Eigentümer, der Bäume oder Sträucher, die auf seinem Altbesitz stehen, durch Abtretung des Altbesitzes zu Straßenlandzwecken oder zu Neubesitz an einen anderen Beteiligten verliert, ist dafür seitens der Stadtgemeinde wie folgt zu entschädigen, soweit der Wert im einzelnen Falle zwanzig Reichsmark übersteigt:

Eine Kommission, bestehend aus Herrn Gärtnereibesitzer Lüben und Herrn Gartenbauoberinspektor Stache, schätzt den Wert der Bäume und Sträucher ab. Für je zwei RM des von dieser Kommission festgestellten Wertes der Bäume und Sträucher des einzelnen Eigentümers erhält dieser von der Stadtgemeinde möglichst im Anschluß an seinen Neubesitz einen Quadratmeter Land; diese Landentschädigung ist seitens der Stadtgemeinde bei der Auflassung der Umlegungsgrundstücke pfand- und lastenfrei aufzulassen.

Die Stadtgemeinde begibt sich aller Rechte bezgl.der solchermaßen entschädigten Bäume und Sträucher zugunsten der Neubesitzer.

Die Stadtgemeinde wird die vorhandenen Zäune auf ihre Kosten in die neuen Grenzen versetzen, soweit dies erforderlich ist. Ferner wird sie den Eigentümern die durch die neuen Straßen die Zufahrt zu den ihnen verbleibenden Grundstücken verlieren, Zufahrtsmöglichkeiten schaffen. Soweit alle Wege Neubesitz werden, hat die Stadtgemeinde sie zu rigolen.

§ 13.

Schiedsgericht.

Bei allen aus der Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragschließenden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet wird und sich aus je einem von den beiden Streitgegnern zu ernenden Schiedsrichter und einem vom Herrn Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann zusammensetzt. Auf dieses Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Soweit die Stadt im einzelnen Streitfalle nicht Partei ist, soll der Obmann ein Magistratsmitglied sein.

§ 14.

§ 14.

Kosten der Umlegung.

Die Kosten für die Verarbeiten und die Projektbearbeitung über= nimmt die Stadtgemeinde. Die Kosten für die Abgrenzung und die Ka= taster = Messung der ganzen Umlegung und für die Entschädigungen, die grundbuchlichen Auflassungen und Umschreibungen werden von der Stadtgemeinde gezahlt und den Straßenbaukosten gemäß § 2 der Orts= satzung vom 2.III.1908 zugeschlagen.

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Die Beteiligten verpflichten sich, nach Durchführung der Umle= gung gegen die Einziehung der vorhandenen alten Wege keinen Ein= spruch zu erheben.

Die Stadtgemeinde hat einen Anspruch auf die Vornahme der nach diesem Vertrage erforderlichen Auflassungen, auch soweit nicht an sie aufzulassen ist,

Die Beteiligten verpflichten sich, gegenüber einander alle die= jenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Umlegung, zur Entpfändung der einzelnen Grundstücke usw. erforder= lich sind.

Die Umlegung gilt als durchgeführt, sobald die letzte nach diesem Antrage erforderliche Auflassung geschehen ist.

§ 16.

Ehemännliche Genehmigung.

Der miterschienene Ehemann der Erschienenen zu 9), (Frau Lemke), erklärte, daß er die Erklärungen seiner Ehefrau genehmige.

§ 17.

Kosten des Umlegungsvertrages.

Alle durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, Stempel und Steuern trägt die Stadtgemeinde. Wegen der Wertzuwachssteuer verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen bezw. denen der Wertzuwachssteuer= ordnung :

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben :

| | |
|---|---|
| gez. Max Möllenhoff | gez. Hans Reinmann. |
| " Georg Lüben. | " August Zabel |
| " Hedwig Milbach geb. Kubens | " Emma Klein geb. Strache |
| " Wilhelm Matznick. | " Robert Dammschneider |
| " Frieda Lemke geb. Milbach | " Franz Lemke |
| " Richard Lucas | " Luise Jacob geb. Fritz. |
| " Artur Seeliger | |

gez, Dr. Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

Der Magistrat
der Haupt=und Handelsstadt
Frankfurt(Oder)

Frankfurt(Oder), den 9.Dezember 1930.

Vollmacht.

Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)bevollmächtigt Herrn Oberver=messungsrat Max Möllenhoff,die Stadtgemeinde bei der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Stadt=gemeinde abzugeben bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß des Um=legungsvertrages erforderlich sind.

( L.S. ) gez.Dr. Kinne gez.Dr.Friedrich.

---

1,50 RM Stempel
entwertet.

Vollmacht.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Gärtner Artur Seeliger, wohnhaft Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129,mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) und seiner Durchführung rechtswirksam zu vertreten und alle Erklä=rungen abzugeben und entgegenzunehmen,die zu der Umlegung der Grund=stücke nördlich des Finkensteiges erforderlich sind. Zugleich ge=nehmige ich alle Erklärungen,die derselbe in dieser Sache bereits in meinem Namen abgegeben hat.

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930.

gez. Frl.Emilie Seelig.

Vorstehende von mir vollzogene Unterschrift des Fräulein Emilie Seelig aus Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129 wird hiermit beglaubigt,

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930

(L.S.) gez. Paulo,
Justizinspektor.

---

RM 1,50 Stempel nach Tarifstelle
33 IV des Sächs.St.St.Ges.

Vollmacht.

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Obersekretär Ludwig Schäfer, wohnhaft Frankfurt(Oder),Schwiebuser Str.5 mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages betreffend die Grundstücke nördlich des Finkensteiges mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) rechtswirk=sam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich abzugeben,bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß dieses Vertrages und seiner Durchführung,im besonderen auch bei der Katastervermessung und Auflassung,erforderlich sind.

Leipzig,den 18.Dezember 1930.
Kaiserin-Augustastraße 23

gez.Hannemann.

RM.1,50 Stempel nach Tarifstelle 19 des Sächs.St.St.Ges.
G.R.75/1930

Die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Di=rektor Alfred Hannemann in Leipzig-S.3,Kaiserin-Augustastraße 23 beglaubige ich hiermit.

Leipzig,den 18.Dezember 1930
gez.Dr.Rudolf Dalitz.
(L.S.) Sächsischer Notar.

Urkunden=Register Nr.35 Jahrgang 1930
des Urkundsbeamten Stadtrat D r . G e r o F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 15.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frank= furt(Oder)gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(:Gesetzsammlung Seite 177:)zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) Herr Vermessungsobersekretär Ludwig Schäfer,hier,Schwiebuser Str.Nr.5,

2.) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,hier,Wildenbruchstr.4.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.
Der Erschienene zu 1) erklärte:

Am 9.Dezember 1930 -Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930 des Ur= kundbeamten Stadtrat Dr.Gero Friedrich - haben die Grundstückseigen= tümer des Geländes nördlich des Finkensteiges einen Grundstücksumle= gungsvertrag geschlossen. Beteiligt im Sinne dieses Vertrages ist auch der Kaufmann Alfred Hannemann aus Leipzig,dessen Grundstück Le= buser Vorstadt,Band 6,Blatt 266,in das Umlegungsgebiet fällt. Dieser hat mich durch Urkunde vom 18.Dezember 1930 bevollmächtigt,in seinem Namen alle diejenigen Erklärungen abzugeben,die zum Abschluß und zur Durchführung des Umlegungsvertrages erforderlich sind. Auf Grund die= ser anliegenden Vollmacht erkläre ich namens meines Vollmachtsgebers folgendes:

Mein Vollmachtgeber tritt der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 - (Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Friedrich)- in allen Punkten bei. Diese Verhandlung ist ein Be= standteil der jetzt von mir abgegebenen Erklärungen. Die Erklärun= gen,die in der genannten Urkunde abgegeben sind,gebe ich hiermit selbst ab bezw.nehme ich diese Erklärungen hiermit entgegen. Insbe= sondere verpflichte ich mich der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) ge= genüber zu allen denjenigen Leistungen,die die anderen beteiligten Grundstückseigentümer in der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 über= nommen haben.

Der Erschienene zu 2) erklärte:

Auf Grund der mir seitens der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)unter dem 9.Dezember d.Js.erteilten Vollmacht nehme ich namens der Stadt= gemeinde Frankfurt(Oder)das Angebot an,das Herr Alfred Hannemann durch seine vorstehenden Erklärungen gemäß der Urkunde vom 9.Dezem= ber 1930 der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)gemacht hat. Diese Annahme erfolgt auch auf Grund des § 15 Abs.2 der Urkunde vom 9.Dezember 1930.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Alle durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden entsprechend den Vorschriften der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 getragen.

Diese Urkunde sowie die Urkunde vom 9.Dezember 1930-Urkundenre= gister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Gero Fried= rich - wurde den Erschienenen vorgelesen,von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für Alfred Hannemann
gez. Ludwig Schäfer.
gez. Max Möllenhoff
gez.Dr.Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

---

Die

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt(Oder), den 20.Dezember 1930.

D e r M a g i s t r a t .

I.A.

Secrly

Stadtobersekretär.

Die städt. Körperschaften haben diesem Vertrage zugestimmt.
Magistratsbeschl. v. 9. Dez 1930
Stadtverordnetenbeschl. v. 14. 1. 31

B e g l a u b i g t e  A b s c h r i f t .

Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930

des Urkundsbeamten Stadtrat Dr.F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(Gesetzsammlung Seite 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) als Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,mit anliegender Vollmacht des Magistrats vom 9.Dezember 1930,

2.) Herr Fabrikbesitzer Hans Reinmann,hier,Halbe Stadt 36,

3.) Herr Baumschulenbesitzer Georg Lüben,hier,Finkensteig 4,

4.) Herr Gärtnereibesitzer August Zabel,hier,Bergstr.148/149,

5.) Frau Witwe Hedwig Milbach,geb.Kubens,hier,Bergstr.143,

6.) Frau Witwe Emma Klein,geb.Strache,hier,Bergstr.139,

7.) Herr Gärtnereibesitzer Wilhelm Matznick,hier,Bergstr.137,

8.) Herr Ackerbürger Robert Dammschneider,Bad Buckow (Märk.Schweiz),

9.) Frau Kaufmann Frieda Lemke,geb.Milbach,

10.) deren Ehemann ,der Kaufmann Herr Franz Lemke,beide wohnhaft hier,Hohenzollernstr.9,

11.) Herr Bergbesitzer Richard Lucas,hier,Bergstr.130/131,

12.) Herr Arthur Seeliger,Hier,Bergstr,128/129,mit dem Versprechen, Vollmacht von Fräulein Emilie Seelig,hier,Bergstr.128/129,binnen 1 Monat nachzureichen,

13.) Frau Witwe Luise Jacob,geb.Fritz,hier,Fürstenwalder Str.Nr.49.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt. Sie erklärten unter Hinweis auf die diesem Vertrage als Bestandteil angehefteten Karten I und II des Stadtvermessungsamts vom 10.November 1930, Den Abschluß des folgenden Grundstücksumlegungsvertrages,für den die Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 2 Monaten gesetzt,derart,daß,wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der städtischen Körperschaften nicht vorliegt,dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Mitteilung dieser Zustimmung an die Vertragschließenden genügt die Form des einfachen Briefes innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

§ 1.

Beteiligte.

1.) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des ehemals Filler'schen Ackerlandes am Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder),Lebuser Vorstadt,Band 3,Blatt 110.

2.) Der Erschienene zu 2),Herr Reinmann,ist Eigentümer des Ackerlandes an der Lennestraße,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 12,Blatt 506.

3.) Der Erschienene zu 3),Herr Lüben,ist Eigentümer von 4 Ackerstükken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 330, 331,329,336.

4.) Der Erschienene zu 4),Herr Zabel,ist Eigentümer von 2 Acker=stücken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetra=gen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 6,Blatt 271 und Band 22,Blatt 806.

5.) Die Erschienene zu 5),Frau Witwe Hedwig Milbach,ist Eigentü=merin des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vor=stadt,Band 6,Blatt 269.

6.) Die Erschienene zu 6),Frau Witwe Emma Klein und der Erschie=nene zu 7),Herr Matznick,sind gemeinsame Eigentümer eines Wirtschaftsweges zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 24,Blatt 864.

7.) Der Erschienene zu 7),Herr Matznick,ist Eigentümer des Acker=stücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 277.

8,) Der nicht erschienene Kaufmann Alfred Hannemann,ist Eigentümer des Berggrundstücks,Bergstraße Nr.133-135,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 266.

9.) Der Erschienene zu 8),Herr Dammschneider,ist Eigentümer eines Ackerplanes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 7,Blatt 335.

10.) Die Erschienene zu 9),Frau Lemke,ist Eigentümerin eines Acker=planes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen,einge=tragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 338.

11.) Der Erschienene zu 11),Herr Lucas,ist Eigentümer des Berggrund=stücks Bergstraße Nr.130/131,eingetragen im Grundbuch von Frank=furt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 310.

12.) Die Vollmachtgeberin des Erschienenen zu 12),Fräulein Seelig, ist Eigentümerin des Berggrundstücks Bergstraße Nr.128/129, welches durch einen,zu diesem Grundstück gehörenden Wirtschafts=weg mit dem Gronenfelder Weg verbunden ist,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 265.

13.) Die Erschienene zu 13),Frau Jacob,ist Eigentümerin eines Gar=tengrundstücks,welches an dem vom Gronenfelder Wege nach der Mende'schen Ziegelei führenden Hohlweg und zwar auf der Ost=seite liegt und eingetragen ist im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 288.

§ 2.

Anlaß der Umlegung.

Allen Erschienenen ist

a) der„Fluchtlinienplan für einen Teil des Geländes zwischen Lenne=straße und Gronenfelder Weg",aufgestellt am 1.März 1928 und förm=lich festgestellt am 27.August 1928,

b) der Fluchtlinienplan für den Gronenfelder Weg zwischen Reichs=(Küstriner)=Bahn und Lennestraße,aufgestellt am 12.August 1930 und förmlich festgestellt am 2,Oktober 1930,bekannt.
Beide Pläne haben bei der heutigen Verhandlung vorgelegen.

Alle Erschienenen erklären,mit der Lage der sich aus diesen Plä=nen ergebenden Straßenzüge vertraut zu sein und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Da

Da bei der Lage dieser Straßen zu den vorerwähnten Grundstükken eine bauliche Ausnutzung der Grundstücke schwierig ist, sind die Vertragschließenden übereingekommen,

a) ihre Grundstücke so umzulegen, daß jeder der Vertragschließenden gut geschnittene Baublöcke oder Baustellen erhält,

b) die für die Straßen erforderlichen Landstreifen ohne Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten.

§ 3.

Umfang der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung das gesamte Umlegungsgebiet und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung derjenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, welche in dieses Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer Grundbuchbezeichnung.

Die Karte II zeigt innerhalb derselben dunkel violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für dieses Umlegungsgebiet vorgesehenen neuen Straßen (Gronenfelder Weg, Straßen 1,2,3,4 und verlängerten Finkensteig mit Platzanlage), außerdem die bereits vorhandenen Straßen: Lennestraße, östlicher Teil des Finkensteiges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung selbst (und in derselben Farbe wie in Karte I,) die einzelnen Abfindungsstücke für jeden der Vertragschließenden nach der Umlegung mit Größenangabe.

Die Vertragschließenden zu 6) (Frau Klein) und zu 7) (Matznick) sind gemeinsam Eigentümer des im Grundbuch von Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864 eingetragenen privaten Wirtschaftsweges. Sie sind damit einverstanden, daß dieser Gemeinschaftsbesitz aufgehoben und jeder nach Maßgabe der eingeworfenen Fläche in Land abgefunden wird. Das Ersatzland für das Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864, wird aber zwischen Matznick und Frau Klein so geteilt, daß jeder die Hälfte der gemeinsamen Ersatzfläche erhält.

Der Anteil der Frau Klein ist durch Vertrag vom 10./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 11 und 13, Jahrgang 1930 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) der Stadtgemeinde verkauft worden, die ihn durch Vertrag vom 12./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 12 und 13 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) an Frau Lemke, die Vertragschließende zu 10), verkauft bezw. ihre Rechte aus dem erstgenannten Vertrage an Frau Lemke abgetreten hat. Dieser Rechtslage trägt die Karte II Rechnung.

§ 4.

Straßenlandabtretung.

An der Aufbringung des innerhalb des dunkel violett umrandeten Umlegungsgebiets erforderlichen zukünftigen Straßengeländes für den neuen Gronenfelder Weg, die Straßen 1,2,3,4 und die Verlängerung des Finkensteiges mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragschließenden, auch die Stadtgemeinde, derart, daß jeder zu dem rd. 18% des Umlegungsgebiets erforderlichen Straßengeländes genau 18% seines, in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks ohne Entschädigung hergibt, demnach also jeder 82% seiner in die Umlegung eingeworfenen Gesamtfläche als Abfindung erhält. Soweit die Vertragschließenden von ihrem Altbesitz† zu diesen Straßen hergeben, verpflichten sie sich zur pfand- und lastenfreien Auflassung dieser Anteile an die Stadtgemeinde ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, Kulturen und ähnliches. Bäume und Sträucher werden gemäß § 12 entschädigt. Soweit die erforderlichen Entpfändungserklärungen seitens der Eigentümer nicht binnen 3 Monaten beigebracht sind, wird die Stadt Stadtgemeinde die Entpfändung durch Unschädlichkeitszeugnisse herbeiführen.

† Anteile

§ 5.

§ 5.

Alt=und Neubesitzflächen.

Das folgende Verzeichnis, das für jeden der Vertragschließenden den Altbesitz vor, den Anteil zu den Straßen und die Abfindung nach der Umlegung ausweist, wird als richtig anerkannt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß für die endgültige Größe der auszutauschenden Parzellen die Katastervermessung durch einen vereideten Landmesser maßgebend ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Größen bezw. gegen die zu 18% angenommene Straßenquote werden von den Vertragschließenden unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr=oder Mindermaß hiermit genehmigt.

| Lfd. Nr. | Name | Verzeichnis. Grundbuch Bd. | Bl. | Altbesitz vor der Umlegung | 18% Abzug als Anteil zu den Straßen | verbleibt als Abfindung nach der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stadtgemeinde | 3 | 110 | 6 12 00 | 1 10 16 | 5 01 84 |
| | | Leb. | Vorst. | | | |
| 2. | Reinmann | 12 | 506 | 1 65 50 | 29 79 | 1 35 71 |
| 3. | Lüben | 7 | 330 | 1 05 50 | 18 99 | 86 51 |
| | | 7 | 331 | 28 83 | 5 19 | 23 64 |
| | | 7 | 329 | 83 17 | 14 97 | 68 20 |
| | | 7 | 336 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| 4. | Zabel | 6 | 271 | 57 87 | 10 42 | 47 45 |
| | | 22 | 806 | 51 88 | 9 34 | 42 54 |
| 5. | Milbach | 6 | 269 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| 6. | Klein und Matznick | | | | | 3 31 |
| | | 24 | 864 | 8 09 | 1 46 | 3 31) |
| 7. | Matznick | 6 | 267 | 1 28 73 | 23 17 | 1 05 56) |
| 8. | Hannemann | 6 | 266 | 54 00 | 9 72 | 44 28 |
| 9. | Dammschneider | 7 | 335 | 41 67 | 7 50 | 34 17 |
| 10. | Lemke | 7 | 338 | 1 06 82 | 19 23 | 87 59 |
| 11. | Lucas | 7 | 310 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| 12. | Seelig | 6 | 265 | 40 00 | 7 20 | 32 80 |
| 13. | Jacob | 6 | 288 | 78 00 | 14 04 | 63 96 |
| | | | | 16 66 51 | 2 99 98 | 13 66 52 |

§ 6.

Auflassung.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Umlegung auszutauschenden Flächen gegenseitig lasten=und schuldenfrei, soweit die Entpfändung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses erstreckt, aufzulassen. Zuzahlungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Böschungen.

Außer dem gemäß § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und aufzulassenden Straßenland stellen die Anlieger das zur Anlage von Böschungen (1:1 1/2) erforderliche Land zur Verfügung und dulden die Böschungen. Eigentum, Nutznießung und Unterhaltung der Böschungen verbleibt jedoch den Anliegern.

§ 8.

Übergabe.

Für

Für die auszutauschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Übergabetermin. Die Übergabe des Straßenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Erdarbeiten, die die Stadtgemeinde außer im Falle des § 10 Abs.2 jederzeit verlangen kann. Es wird aber im Falle des Satz 1 für die Abgrntung in den Grenzen des Altbesitzes eine Frist bis zu dem auf die Auflassung folgenden 1.November gesetzt. Die Grundstücke werden gegenseitig ohne Gewähr für Güte und Ertragsfähigkeit und unter Ausschluß von Mängelrügen in demjenigen Zustand übergeben und übernommen, in dem sie sich beim Besitzwechsel befinden. Mitübergeben werden die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kulturen. Sie dürfen nach Abschluß dieses Vertrages nur mit Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Wirkungen der Übergabe, Steuerprivileg.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der Umlegung betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer über. § 10 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, daß die staatliche Steuerveranlagungsbehörde (Grundsteuerausschuß oder Finanzamt) die Vertragschliessenden mit ihren Umlegungsanteilen nach höheren Werten als bisherinfolge der Umlegung und der Erdarbeiten für den Straßenbau zur Grundvermögenssteuer veranlagt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Grundvermögenssteuer bis zur anbaufähigen Herstellung der Straßen gemäß den örtlichen Polizeiverordnungen, mindestens aber 5 Jahre lang, insoweit niederzuschlagen, als der neue Betrag höher ist als derjenige, der sich ergeben hätte, wenn die alten Grundbeträge bestehen geblieben wären. Dieses Steuervorrecht bezüglich der gemeindlichen Grundvermögenssteuer erlischt für jedes nach der Umlegung veräußerte Grundstück bezw. jeden Grundstücksteil, schon vor anbaufertiger Herstellung der Straßen mit dem auf die Veräußerung folgenden 1.April. Das Steuerprivileg bleibt bei Eigentumswechsel im Wege des Erbganges oder der vorweggenommenen Erbfolge unberührt.

§ 10.

Art, Umfang und Beschränkungen bezüglich des Straßenbaus.

Die Stadtgemeinde übernimmt aus diesem Vertrage keinerlei Verpflichtung zur Anlegung oder zum Ausbau der Straßen. Sie plant, die Erdarbeiten für den Straßenbau beschleunigt als Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten durchzuführen. Der Wert aller für diese Notstandsarbeiten gegebenen verlorenen Reichs=und Staatszuschüsse und der Wert der als Fürsorgearbeiten ausgeführten Auskofferungsarbeiten darf nicht auf die Straßenherstellungskosten gemäß § 5 der Ortssatzung vom 2.III.1908 angerechnet werden. Die Vertragschließenden sind damit einverstanden, daß diese Erdarbeiten, die den beabsichtigten Bau der Straßen vorbereiten, schon jetzt im Wege der Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten vorgenommen werden, also notfalls auch schon vor der Katastervermessung und vor der grundbuchlichen Regelung § 8 Satz 2). Zu diesem Zweck stellen die Vertragschließenden die in die zukünftigen Straßen und Böschungen fallenden Landstücke dem Magistrat jederzeit, notfalls also auch schon vor der durchgeführten Umlegung, ohne Entschädigung zur Verfügung und gestatten die Erdarbeiten.

Von dieser Notstandsarbeit bleiben bis zu dem im folgenden Absatz genannten Zeitpunkt die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes in der Verlängerung des Finkensteiges ausgeschlossen, um den Vertragsbeteiligten zu 11, 12) und 13) (Lucas, Seelig und Jacob) die gärtnerische Nutzung desjenigen Teiles ihres Altbesitzes, der in diesen Platz fällt. weiterhin noch zu belassen. Für die Dauer dieses Zustandes und trotz

Auflassung

Auflassung dieser Flächenan die Stadtgemeinde verzichtet der Magistrat auf Pachtzahlung nicht nur bei Lucas,sondern auch bei den Vertragsbeteiligten zu 8)(Hannemann),zu 12)(Seelig)und zu 13)(Jacob).

Die Auskofferung bezw.Aufschüttung des Platzes darf erst erfolgen,wenn der Ausbau der Straßen oder des Platzes mit mindestens provisorischer Pflasterung von den städtischen Körperschaften beschlossen ist.

§ 11.

Sonderverpflichtung betr.den städtischen Neubesitz.

Soweit Altbesitz der Beteiligten zu 2 - 13 als Abfindung der Stadtgemeinde zufällt,ist die Stadtgemeinde verpflichtet,diese Landstücke den bisherigen Altbesitzern auf Wunsch noch 3 Jahre lang nach der Umlegung ohne Pachtentschädigung zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung erlischt für diejenigen Parzellen,die die Stadtgemeinde veräußert,selbst bebaut oder zu öffentlichen Zwecken benötigt. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde bemüht sein,die pachtfreie Nutznießung so früh wie möglich zu kündigen,ohne jedoch an Fristen gebunden zu sein.

§ 12.

Entschädigung für Bäume und Sträucher.Zäune und Zufahrten,Rigolen.

Jeder Eigentümer,der Bäume oder Sträucher,die auf seinem Altbesitz stehen,durch Abtretung des Altbesitzes zu Straßenlandzwecken oder zu Neubesitz an einen anderen Beteiligten verliert,ist dafür seitens der Stadtgemeinde wie folgt zu entschädigen,soweit der Wert im einzelnen Falle zwanzig Reichsmark übersteigt:

Eine Kommission,bestehend aus Herrn Gärtnereibesitzer Lüben und Herrn Gartenbauoberinspektor Stache,schätzt den Wert der Bäume und Sträucher ab. Für je zwei RM des von dieser Kommission festgestellten Wertes der Bäume und Sträucher des einzelnen Eigentümers erhält dieser von der Stadtgemeinde möglichst im Anschluß an seinen Neubesitz einen Quadratmeter Land;diese Landentschädigung ist seitens der Stadtgemeinde bei der Auflassung der Umlegungsgrundstücke pfand- und lastenfrei aufzulassen.

Die Stadtgemeinde begibt sich aller Rechte bezgl.der solchermaßen entschädigten Bäume und Sträucher zugunsten der Neubesitzer.

Die Stadtgemeinde wird die vorhandenen Zäune auf ihre Kosten in die neuen Grenzen versetzen,soweit dies erforderlich ist. Ferner wird sie den Eigentümern die durch die neuen Straßen die Zufahrt zu den ihnen verbleibenden Grundstücken verlieren,Zufahrtsmöglichkeiten schaffen. Soweit alle Wege Neubesitz werden,hat die Stadtgemeinde sie zu rigolen.

§ 13.

Schiedsgericht.

Bei allen aus der Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragschließenden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet wird und sich aus je einem von den beiden Streitgegnern zu ernenden Schiedsrichter und einem vom Herrn Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann zusammensetzt. Aui dieses Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Soweit die Stadt im einzelnen Streitfalle nicht Partei ist,soll der Obmann ein Magistratsmitglied sein.

§ 14.

Kosten der Umlegung.

Die Kosten für die Vorarbeiten und die Projektbearbeitung übernimmt die Stadtgemeinde. Die Kosten für die Abgrenzung und die Kataster = Messung der ganzen Umlegung und für die Entschädigungen, die grundbuchlichen Auflassungen und Umschreibungen werden von der Stadtgemeinde gezahlt und den Straßenbaukosten gemäß § 2 der Ortssatzung vom 2.III.1908 zugeschlagen.

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Die Beteiligten verpflichten sich, nach Durchführung der Umlegung gegen die Einziehung der vorhandenen alten Wege keinen Einspruch zu erheben.

Die Stadtgemeinde hat einen Anspruch auf die Vornahme der nach diesem Vertrage erforderlichen Auflassungen, auch soweit nicht an sie aufzulassen ist,

Die Beteiligten verpflichten sich, gegenüber einander alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Umlegung, zur Entpfändung der einzelnen Grundstücke usw. erforderlich sind.

Die Umlegung gilt als durchgeführt, sobald die letzte nach diesem Antrage erforderliche Auflassung geschehen ist.

§ 16.

Ehemännliche Genehmigung.

Der miterschienene Ehemann der Erschienenen zu 9), (Frau Lemke), erklärte, daß er die Erklärungen seiner Ehefrau genehmige.

§ 17.

Kosten des Umlegungsvertrages.

Alle durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, Stempel und Steuern trägt die Stadtgemeinde. Wegen der Wertzuwachssteuer verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen bezw. denen der Wertzuwachssteuerordnung :

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben :

| | |
|---|---|
| gez. Max Möllenhoff | gez. Hans Reinmann. |
| " Georg Lüben. | " August Zabel |
| " Hedwig Milbach geb. Kubens | " Emma Klein geb. Stracke |
| " Wilhelm Matznick. | " Robert Dammschneider |
| " Frieda Lemke geb. Milbach | " Franz Lemke |
| " Richard Lucas | " Luise Jacob geb. Fritz. |
| " Artur Seeliger | |

gez, Dr. Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

Der Magistrat
der Haupt=und Handelsstadt
Frankfurt(Oder)

Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vollmacht.

Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)bevollmächtigt Herrn Oberver=messungsrat Max Möllenhoff,die Stadtgemeinde bei der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Stadt=gemeinde abzugeben bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß des Um=legungsvertrages erforderlich sind.

( L.S. ) gez.Dr. Kinne gez.Dr.Friedrich.

---

1,50 RM Stempel
entwertet.

Vollmacht.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Gärtner Artur Seeliger, wohnhaft Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129,mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) und seiner Durchführung rechtswirksam zu vertreten und alle Erklä=rungen abzugeben und entgegenzunehmen,die zu der Umlegung der Grund=stücke nördlich des Finkensteiges erforderlich sind. Zugleich ge=nehmige ich alle Erklärungen,die derselbe in dieser Sache bereits in meinem Namen abgegeben hat.

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930.

gez. Frl.Emilie Seelig.

Vorstehende von mir vollzogene Unterschrift des Fräulein Emilie Seelig aus Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129 wird hiermit beglaubigt,

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930

(L.S.) gez. Paulo,
Justizinspektor.

---

RM 1,50 Stempel nach Tarifstelle
33 IV des Sächs.St.St.Ges.

Vollmacht.

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Obersekretär Ludwig Schäfer, wohnhaft Frankfurt(Oder),Schwiebuser Str.5 mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages betreffend die Grundstücke nördlich des Finkensteiges mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) rechtswirk=sam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich abzugeben,bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß dieses Vertrages und seiner Durchführung,im besonderen auch bei der Katastervermessung und Auflassung,erforderlich sind.

Leipzig,den 18.Dezember 1930.
Kaiserin-Augustastraße 23

gez.Hannemann.

RM.1,50 Stempel nach Tarifstelle 19 des Sächs.St.St.Ges.
G.R.75/1930

Die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Di=rektor Alfred Hannemann in Leipzig-S.3,Kaiserin-Augustastraße 23 beglaubige ich hiermit.

Leipzig,den 18.Dezember 1930
gez.Dr.Rudolf Dalitz.
(L.S.) Sächsischer Notar.

Urkunden=Register Nr.35 Jahrgang 1930
des Urkundsbeamten Stadtrat D r . G e r o F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 15.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frank= furt(Oder)gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(:Gesetzsammlung Seite 177:)zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) Herr Vermessungsobersekretär Ludwig Schäfer,hier,Schwiebuser Str.Nr.5,

2.) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,hier,Wildenbruchstr.4.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.
Der Erschienene zu 1) erklärte:

Am 9.Dezember 1930 -Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930 des Ur= kundbeamten Stadtrat Dr.Gero Friedrich - haben die Grundstückseigen= tümer des Geländes nördlich des Finkensteiges einen Grundstücksumle= gungsvertrag geschlossen. Beteiligt im Sinne dieses Vertrages ist auch der Kaufmann Alfred Hannemann aus Leipzig,dessen Grundstück Le= buser Vorstadt,Band 6,Blatt 266,in das Umlegungsgebiet fällt. Dieser hat mich durch Urkunde vom 18.Dezember 1930 bevollmächtigt,in seinem Namen alle diejenigen Erklärungen abzugeben,die zum Abschluß und zur Durchführung des Umlegungsvertrages erforderlich sind. Auf Grund die= ser anliegenden Vollmacht erkläre ich namens meines Vollmachtsgebers folgendes:

Mein Vollmachtgeber tritt der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 - (Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Friedrich)- in allen Punkten bei. Diese Verhandlung ist ein Be= standteil der jetzt von mir abgegebenen Erklärungen. Die Erklärun= gen,die in der genannten Urkunde abgegeben sind,gebe ich hiermit selbst ab bezw.nehme ich diese Erklärungen hiermit entgegen. Insbe= sondere verpflichte ich mich der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) ge= genüber zu allen denjenigen Leistungen,die die anderen beteiligten Grundstückseigentümer in der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 über= nommen haben.

Der Erschienene zu 2) erklärte:

Auf Grund der mir seitens der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)unter dem 9.Dezember d.Js.erteilten Vollmacht nehme ich namens der Stadt= gemeinde Frankfurt(Oder)das Angebot an,das Herr Alfred Hannemann durch seine vorstehenden Erklärungen gemäß der Urkunde vom 9.Dezem= ber 1930 der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)gemacht hat. Diese Annahme erfolgt auch auf Grund des § 15 Abs.2 der Urkunde vom 9.Dezember 1930.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Alle durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden entsprechend den Vorschriften der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 getragen.

Diese Urkunde sowie die Urkunde vom 9.Dezember 1930-Urkundenre= gister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Gero Fried= rich - wurde den Erschienenen vorgelesen,von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für Alfred Hannemann
gez. Ludwig Schäfer.
gez. Max Möllenhoff
gez.Dr.Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

---

Die

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt(Oder), den 20.Dezember 1930.

Der Magistrat.
I.A.

Scurly

Stadtobersekretär.

Die städt. Körperschaften haben diesem Vertrage zugestimmt.
Magistratsbeschl. v. 9. Dez 1930
Stadtverordnetenbeschl. v. 14. 1. 31

# Beglaubigte Abschrift.

Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930

des Urkundsbeamten Stadtrat Dr.Friedrich.

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(Gesetzsammlung Seite 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero Friedrich

erschienen heute:

1.) als Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,mit anliegender Vollmacht des Magistrats vom 9.Dezember 1930,

2.) Herr Fabrikbesitzer Hans Reinmann,hier,Halbe Stadt 36,

3.) Herr Baumschulenbesitzer Georg Lüben,hier,Finkensteig 4,

4.) Herr Gärtnereibesitzer August Zabel,hier,Bergstr.148/149,

5.) Frau Witwe Hedwig Milbach,geb.Kubens,hier,Bergstr.143,

6.) Frau Witwe Emma Klein,geb.Strache,hier,Bergstr.139,

7.) Herr Gärtnereibesitzer Wilhelm Matznick,hier,Bergstr.137,

8.) Herr Ackerbürger Robert Dammschneider,Bad Buckow (Märk.Schweiz),

9.) Frau Kaufmann Frieda Lemke,geb.Milbach,

10.) deren Ehemann ,der Kaufmann Herr Franz Lemke,beide wohnhaft hier,Hohenzollernstr.9,

11.) Herr Bergbesitzer Richard Lucas,hier,Bergstr.130/131,

12.) Herr Arthur Seeliger,Hier,Bergstr,128/129,mit dem Versprechen, Vollmacht von Fräulein Emilie Seelig,hier,Bergstr.128/129,binnen 1 Monat nachzureichen,

13.) Frau Witwe Luise Jacob,geb.Fritz,hier,Fürstenwalder Str.Nr.49.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt. Sie erklärten unter Hinweis auf die diesem Vertrage als Bestandteil angehefteten Karten I und II des Stadtvermessungsamts vom 10.November 1930, Den Abschluß des folgenden Grundstücksumlegungsvertrages,für den die Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 2 Monaten gesetzt,derart,daß,wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der städtischen Körperschaften nicht vorliegt,dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Mitteilung dieser Zustimmung an die Vertragschließenden genügt die Form des einfachen Briefes innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

## § 1.

### Beteiligte.

1.) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des ehemals Filler'schen Ackerlandes am Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder),Lebuser Vorstadt,Band 3,Blatt 110.

2.) Der Erschienene zu 2),Herr Reinmann,ist Eigentümer des Ackerlandes an der Lennestraße,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 12,Blatt 506.

3.) Der Erschienene zu 3),Herr Lüben,ist Eigentümer von 4 Ackerstükken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 330, 331,329,336.

4.) Der Erschienene zu 4),Herr Zabel,ist Eigentümer von 2 Acker=stücken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetra=gen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 6,Blatt 271 und Band 22,Blatt 806.

5.) Die Erschienene zu 5),Frau Witwe Hedwig Milbach,ist Eigentü=merin des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vor=stadt,Band 6,Blatt 269.

6.) Die Erschienene zu 6),Frau Witwe Emma Klein und der Erschie=nene zu 7),Herr Matznick,sind gemeinsame Eigentümer eines Wirtschaftsweges zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 24,Blatt 864.

7.) Der Erschienene zu 7),Herr Matznick,ist Eigentümer des Acker=stücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt ~~277~~ 267.

8,) Der nicht erschienene Kaufmann Alfred Hannemann,ist Eigentümer des Berggrundstücks,Bergstraße Nr.133-135,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 266.

9.) Der Erschienene zu 8),Herr Dammschneider,ist Eigentümer eines Ackerplanes,auf der Südseite des Grönenfelder Weges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 7,Blatt 335.

10.) Die Erschienene zu 9),Frau Lemke,ist Eigentümerin eines Acker=planes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen,einge=tragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 338.

11.) Der Erschienene zu 11),Herr Lucas,ist Eigentümer des Berggrund=stücks Bergstraße Nr.130/131,eingetragen im Grundbuch von Frank=furt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 310.

12.) Die Vollmachtgeberin des Erschienenen zu 12),Fräulein Seelig, ist Eigentümerin des Berggrundstücks Bergstraße Nr.128/129, welches durch einen,zu diesem Grundstück gehörenden Wirtschafts=weg mit dem Gronenfelder Weg verbunden ist,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 265.

13.) Die Erschienene zu 13),Frau Jacob,ist Eigentümerin eines Gar=tengrundstücks,welches an dem vom Gronenfelder Wege nach der Mende'schen Ziegelei führenden Hohlweg und zwar auf der Ost=seite liegt und eingetragen ist im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 288.

§ 2.

Anlaß der Umlegung.

Allen Erschienenen ist

a) der „Fluchtlinienplan für einen Teil des Geländes zwischen Lenne=straße und Gronenfelder Weg",aufgestellt am 1.März 1928 und förm=lich festgestellt am 27.August 1928,

b) der Fluchtlinienplan für den Gronenfelder Weg zwischen Reichs=(Küstriner)=Bahn und Lennestraße,aufgestellt am 12.August 1930 und förmlich festgestellt am 2,Oktober 1930,bekannt.
Beide Pläne haben bei der heutigen Verhandlung vorgelegen.

Alle Erschienenen erklären,mit der Lage der sich aus diesen Plä=nen ergebenden Straßenzüge vertraut zu sein und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Da

Da bei der Lage dieser Straßen zu den vorerwähnten Grundstüken eine bauliche Ausnutzung der Grundstücke schwierig ist, sind die Vertragschließenden übereingekommen,

a) ihre Grundstücke so umzulegen, daß jeder der Vertragschließenden gut geschnittene Baublöcke oder Baustellen erhält,

b) die für die Straßen erforderlichen Landstreifen ohne Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten.

§ 3.

Umfang der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung das gesamte Umlegungsgebiet und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung derjenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, welche in dieses Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer Grundbuchbezeichnung.

Die Karte II zeigt innerhalb derselben dunkel violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für dieses Umlegungsgebiet vorgesehenen neuen Straßen (Gronenfelder Weg, Straßen 1,2,3,4 und verlängerten Finkensteig mit Platzanlage), außerdem die bereits vorhandenen Straßen: Lennestraße, östlicher Teil des Finkensteiges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung selbst (und in derselben Farbe wie in Karte I,) die einzelnen Abfindungsstücke für jeden der Vertragschließenden nach der Umlegung mit Größenangabe.

Die Vertragschließenden zu 6) (Frau Klein) und zu 7) (Matznick) sind gemeinsam Eigentümer des im Grundbuch von Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864 eingetragenen privaten Wirtschaftsweges. Sie sind damit einverstanden, daß dieser Gemeinschaftsbesitz aufgehoben und jeder nach Maßgabe ier eingeworfenen Fläche in Land abgefunden wird. Das Ersatzland für das Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864, wird aber zwischen Matznick und Frau Klein so geteilt, daß jeder die Hälfte der gemeinsamen Ersatzfläche erhält.

Der Anteil der Frau Klein ist durch Vertrag vom 10./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 11 und 13. Jahrgang 1930 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) der Stadtgemeinde verkauft worden, die ihn durch Vertrag vom 12./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 12 und 13 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) an Frau Lemke, die Vertragschließende zu 10), verkauft bezw. ihre Rechte aus dem erstgenannten Vertrage an Frau Lemke abgetreten hat. Dieser Rechtslage trägt die Karte II Rechnung.

§ 4.

Straßenlandabtretung.

An der Aufbringung des innerhalb des dunkel violett umrandeten Umlegungsgebiets erforderlichen zukünftigen Straßengeländes für den neuen Gronenfelder Weg, die Straßen 1,2,3,4 und die Verlängerung des Finkensteiges mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragschließenden, auch die Stadtgemeinde, derart, daß jeder zu dem rd. 18% des Umlegungsgebiets erforderlichen Straßengeländes genau 18% seines, in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks ohne Entschädigung hergibt, demnach also jeder 82% seiner in die Umlegung eingeworfenen Gesamtfläche als Abfindung erhält. Soweit die Vertragschließenden von ihrem Altbesitz zu diesen Straßen hergeben, verpflichten sie sich zur pfand- und lastenfreien Auflassung dieser Anteile an die Stadtgemeinde ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, Kulturen und ähnliches. Bäume und Sträucher werden gemäß § 12 entschädigt. Soweit die erforderlichen Entpfändungserklärungen seitens der Eigentümer nicht binnen 3 Monaten beigebracht sind, wird die Stadt Stadtgemeinde die Entpfändung durch Unschädlichkeitszeugnisse herbeiführen.

† Anteile

§ 5.

55

§ 5.

Alt=und Neubesitzflächen.

Das folgende Verzeichnis, das für jeden der Vertragschließenden den Altbesitz vor, den Anteil zu den Straßen und die Abfindung nach der Umlegung ausweist, wird als richtig anerkannt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß für die endgültige Größe der auszutauschenden Parzellen die Katastervermessung durch einen vereideten Landmesser maßgebend ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Größen bezw. gegen die zu 18% angenommene Straßenquote werden von den Vertragschließenden unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr=oder Mindermaß hiermit genehmigt.

| Lfd. Nr. | Name | Verzeichnis. Grundbuch Bd. | Bl. | Altbesitz vor der Umlegung | 18% Abzug als Anteil zu den Straßen | verbleibt als Abfindung nach der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stadtgemeinde | 3 | 110 | 6 12 00 | 1 10 16 | 5 01 84 |
| | | Leb.Vorst. | | | | |
| 2. | Reinmann | 12 | 506 | 1 65 50 | 29 79 | 1 35 71 |
| 3. | Lüben | 7 | 330 | 1 05 50 | 18 99 | 86 51 |
| | | 7 | 331 | 28 83 | 5 19 | 23 64 |
| | | 7 | 329 | 83 17 | 14 97 | 68 20 |
| | | 7 | 336 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| 4. | Zabel | 6 | 271 | 57 87 | 10 42 | 47 45 |
| | | 22 | 806 | 51 88 | 9 34 | 42 54 |
| 5. | Milbach | 6 | 269 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| 6. | Klein und Matznick | | | | | 3 31 |
| | | 24 | 864 | 8 09 | 1 46 | 3 31) |
| 7. | Matznick | 6 | 267 | 1 28 73 | 23 17 | 1 05 56) |
| 8. | Hannemann | 6 | 266 | 54 00 | 9 72 | 44 28 |
| 9. | Dammschneider | 7 | 335 | 41 67 | 7 50 | 34 17 |
| 10. | Lemke | 7 | 338 | 1 06 82 | 19 23 | 87 59 |
| 11. | Lucas | 7 | 310 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| 12. | Seelig | 6 | 265 | 40 00 | 7 20 | 32 80 |
| 13. | Jacob | 6 | 288 | 78 00 | 14 04 | 63 96 |
| | | | | 16 66 51 | 2 99 98 | 13 66 52 |

§ 6.

Auflassung.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Umlegung auszutauschenden Flächen gegenseitig lasten=und schuldenfrei, soweit die Entpfändung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses erstreckt, aufzulassen. Zuzahlungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Böschungen.

Außer dem gemäß § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und aufzulassenden Straßenland stellen die Anlieger das zur Anlage von Böschungen (1:1 1/2) erforderliche Land zur Verfügung und dulden die Böschungen. Eigentum, Nutznießung und Unterhaltung der Böschungen verbleibt jedoch den Anliegern.

§ 8.

Übergabe.

Für

Für die auszutauschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Übergabetermin. Die Übergabe des Straßenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Erdarbeiten, die die Stadtgemeinde außer im Falle des § 10 Abs.2 jederzeit verlangen kann. Es wird aber im Falle des Satz 1 für die Abernntung in den Grenzen des Altbesitzes eine Frist bis zu dem auf die Auflassung folgenden 1.November gesetzt. Die Grundstücke werden gegenseitig ohne Gewähr für Güte und Ertragsfähigkeit und unter Ausschluß von Mängelrügen in demjenigen Zustand übergeben und übernommen, in dem sie sich beim Besitzwechsel befinden. Mitübergeben werden die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kulturen. Sie dürfen nach Abschluß dieses Vertrages nur mit Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Wirkungen der Übergabe, Steuerprivileg.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der Umlegung betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer über. § 10 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, daß die staatliche Steuerveranlagungsbehörde (Grundsteuerausschuß oder Finanzamt) die Vertragschliessenden mit ihren Umlegungsanteilen nach höheren Werten als bisherinfolge der Umlegung und der Erdarbeiten für den Straßenbau zur Grundvermögenssteuer veranlagt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Grundvermögenssteuer bis zur anbaufähigen Herstellung der Straßen gemäß den örtlichen Polizeiverordnungen, mindestens aber 5 Jahre lang, insoweit niederzuschlagen, als der neue Betrag höher ist als derjenige, der sich ergeben hätte, wenn die alten Grundbeträge bestehen geblieben wären. Dieses Steuervorrecht bezüglich der gemeindlichen Grundvermögenssteuer erlischt für jedes nach der Umlegung veräußerte Grundstück bezw. jeden Grundstücksteil, schon vor anbaufertiger Herstellung der Straßen mit dem auf die Veräußerung folgenden 1.April. Das Steuerprivileg bleibt bei Eigentumswechsel im Wege des Erbganges oder der vorweggenommenen Erbfolge unberührt.

§ 10.

Art, Umfang und Beschränkungen bezüglich des Straßenbaus.

Die Stadtgemeinde übernimmt aus diesem Vertrage keinerlei Verpflichtung zur Anlegung oder zum Ausbau der Straßen. Sie plant, die Erdarbeiten für den Straßenbau beschleunigt als Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten durchzuführen. Der Wert aller für diese Notstandsarbeiten gegebenen verlorenen Reichs=und Staatszuschüsse und der Wert der als Fürsorgearbeiten ausgeführten Auskofferungsarbeiten darf nicht auf die Straßenherstellungskosten gemäß § 5 der Ortssatzung vom 2.III.1908 angerechnet werden. Die Vertragschließenden sind damit einverstanden, daß diese Erdarbeiten, die den beabsichtigten Bau der Straßen vorbereiten, schon jetzt im Wege der Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten vorgenommen werden, also notfalls auch schon vor der Katastervermessung und vor der grundbuchlichen Regelung § 8 Satz 2). Zu diesem Zweck stellen die Vertragschließenden die in die zukünftigen Straßen und Böschungen fallenden Landstücke dem Magistrat jederzeit, notfalls also auch schon vor der durchgeführten Umlegung, ohne Entschädigung zur Verfügung und gestatten die Erdarbeiten.

Von dieser Notstandsarbeit bleiben bis zu dem im folgenden Absatz genannten Zeitpunkt die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes in der Verlängerung des Finkensteiges ausgeschlossen, um den Vertragsbeteiligten zu 11), 12) und 13) (Lucas, Seelig und Jacob) die gärtnerische Nutzung desjenigen Teiles ihres Altbesitzes, der in diesen Platz fällt. weiterhin noch zu belassen. Für die Dauer dieses Zustandes und trotz

Auflassung

Auflassung dieser Flächenan die Stadtgemeinde verzichtet der Magistrat auf Pachtzahlung nicht nur bei Lucas, sondern auch bei den Vertragsbeteiligten zu 8)(Hannemann), zu 12)(Seelig)und zu 13)(Jacob).

Die Auskofferung bezw.Aufschüttung des Platzes darf erst erfolgen, wenn der Ausbau der Straßen oder des Platzes mit mindestens provisorischer Pflasterung von den städtischen Körperschaften beschlossen ist.

§ 11.

Sonderverpflichtung betr.den städtischen Neubesitz.

Soweit Altbesitz der Beteiligten zu 2 - 13 als Abfindung der Stadtgemeinde zufällt, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, diese Landstücke den bisherigen Altbesitzern auf Wunsch noch 3 Jahre lang nach der Umlegung ohne Pachtentschädigung zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung erlischt für diejenigen Parzellen, die die Stadtgemeinde veräußert, selbst bebaut oder zu öffentlichen Zwecken benötigt. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde bemüht sein, die pachtfreie Nutznießung so früh wie möglich zu kündigen, ohne jedoch an Fristen gebunden zu sein.

§ 12.

Entschädigung für Bäume und Sträucher.Zäune und Zufahrten,Rigolen.

Jeder Eigentümer, der Bäume oder Sträucher, die auf seinem Altbesitz stehen, durch Abtretung des Altbesitzes zu Straßenlandzwecken oder zu Neubesitz an einen anderen Beteiligten verliert, ist dafür seitens der Stadtgemeinde wie folgt zu entschädigen, soweit der Wert im einzelnen Falle zwanzig Reichsmark übersteigt:

Eine Kommission, bestehend aus Herrn Gärtnereibesitzer Lüben und Herrn Gartenbauoberinspektor Stache, schätzt den Wert der Bäume und Sträucher ab. Für je zwei RM des von dieser Kommission festgestellten Wertes der Bäume und Sträucher des einzelnen Eigentümers erhält dieser von der Stadtgemeinde möglichst im Anschluß an seinen Neubesitz einen Quadratmeter Land; diese Landentschädigung ist seitens der Stadtgemeinde bei der Auflassung der Umlegungsgrundstücke pfand- und lastenfrei aufzulassen.

Die Stadtgemeinde begibt sich aller Rechte bezgl.der solchermaßen entschädigten Bäume und Sträucher zugunsten der Neubesitzer.

Die Stadtgemeinde wird die vorhandenen Zäune auf ihre Kosten in die neuen Grenzen versetzen, soweit dies erforderlich ist. Ferner wird sie den Eigentümern die durch die neuen Straßen die Zufahrt zu den ihnen verbleibenden Grundstücken verlieren, Zufahrtsmöglichkeiten schaffen. Soweit alle Wege Neubesitz werden, hat die Stadtgemeinde sie zu rigolen.

§ 13.

Schiedsgericht.

Bei allen aus der Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragschließenden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet wird und sich aus je einem von den beiden Streitgegnern zu ernenden Schiedsrichter und einem vom Herrn Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann zusammensetzt. Auf dieses Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Soweit die Stadt im einzelnen Streitfalle nicht Partei ist, soll der Obmann ein Magistratsmitglied sein.

§ 14.

Kosten der Umlegung.

Die Kosten für die Vorarbeiten und die Projektbearbeitung übernimmt die Stadtgemeinde. Die Kosten für die Abgrenzung und die Kataster = Messung der ganzen Umlegung und für die Entschädigungen, die grundbuchlichen Auflassungen und Umschreibungen werden von der Stadtgemeinde gezahlt und den Straßenbaukosten gemäß § 2 der Ortssatzung vom 2.III.1908 zugeschlagen.

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Die Beteiligten verpflichten sich, nach Durchführung der Umlegung gegen die Einziehung der vorhandenen alten Wege keinen Einspruch zu erheben.

Die Stadtgemeinde hat einen Anspruch auf die Vornahme der nach diesem Vertrage erforderlichen Auflassungen, auch soweit nicht an sie aufzulassen ist,

Die Beteiligten verpflichten sich, gegenüber einander alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Umlegung, zur Entpfändung der einzelnen Grundstücke usw. erforderlich sind.

Die Umlegung gilt als durchgeführt, sobald die letzte nach diesem Antrage erforderliche Auflassung geschehen ist.

§ 16.

Ehemännliche Genehmigung.

Der miterschienene Ehemann der Erschienenen zu 9), (Frau Lemke), erklärte, daß er die Erklärungen seiner Ehefrau genehmige.

§ 17.

Kosten des Umlegungsvertrages.

Alle durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, Stempel und Steuern trägt die Stadtgemeinde. Wegen der Wertzuwachssteuer verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen bezw. denen der Wertzuwachssteuerordnung :

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben :

gez. Max Möllenhoff
" Georg Lüben.
" Hedwig Milbach geb. Kubens
" Wilhelm Matznick.
" Frieda Lemke geb. Milbach
" Richard Lucas
" Artur Secliger

gez. Hans Reinmann.
" August Zabel
" Emma Klein geb. Strache
" Robert Dammschneider
" Franz Lemke
" Luise Jacob geb. Fritz.

gez, Dr. Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

Der Magistrat
der Haupt=und Handelsstadt
Frankfurt(Oder)

Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vollmacht.

Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)bevollmächtigt Herrn Oberver=messungsrat Max Möllenhoff,die Stadtgemeinde bei der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Stadt=gemeinde abzugeben bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß des Um=legungsvertrages erforderlich sind.

( L.S. ) gez.Dr. Kinne gez.Dr.Friedrich.

---

1,50 RM Stempel
entwertet.

Vollmacht.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Gärtner Artur Seeliger, wohnhaft Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129,mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) und seiner Durchführung rechtswirksam zu vertreten und alle Erklä=rungen abzugeben und entgegenzunehmen,die zu der Umlegung der Grund=stücke nördlich des Finkensteiges erforderlich sind. Zugleich ge=nehmige ich alle Erklärungen,die derselbe in dieser Sache bereits in meinem Namen abgegeben hat.

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930.

gez. Frl.Emilie Seelig.

Vorstehende von mir vollzogene Unterschrift des Fräulein Emilie Seelig aus Frankfurt(Oder),Bergstr.128/129 wird hiermit beglaubigt,

Frankfurt(Oder),den 10.Dezember 1930

(L.S.) gez. Paulo,
Justizinspektor.

---

RM 1,50 Stempel nach Tarifstelle
33 IV des Sächs.St.St.Ges.

Vollmacht.

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Obersekretär Ludwig Schäfer, wohnhaft Frankfurt(Oder),Schwiebuser Str.5 mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages betreffend die Grundstücke nördlich des Finkensteiges mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) rechtswirk=sam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich abzugeben,bezw.entgegenzunehmen,die zum Abschluß dieses Vertrages und seiner Durchführung,im besonderen auch bei der Katastervermessung und Auflassung,erforderlich sind.

Leipzig,den 18.Dezember 1930.
Kaiserin-Augustastraße 23

gez.Hannemann.

RM.1,50 Stempel nach Tarifstelle 19 des Sächs.St.St.Ges.
G.R.75/1930

Die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Di=rektor Alfred Hannemann in Leipzig-S.3,Kaiserin-Augustastraße 23 beglaubige ich hiermit.

Leipzig,den 18.Dezember 1930
gez.Dr.Rudolf Dalitz.
(L.S.) Sächsischer Notar.

Urkunden=Register Nr.35 Jahrgang 1930
des Urkundsbeamten Stadtrat D r . G e r o F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 15.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frank= furt(Oder)gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(:Gesetzsammlung Seite 177:)zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten
Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h
erschienen heute:
1.) Herr Vermessungsobersekretär Ludwig Schäfer,hier,Schwiebuser Str.Nr.5,
2.) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,hier,Wildenbruchstr.4.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.
Der Erschienene zu 1) erklärte:
Am 9.Dezember 1930 -Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930 des Ur= kundbeamten Stadtrat Dr.Gero Friedrich - haben die Grundstückseigen= tümer des Geländes nördlich des Finkensteiges einen Grundstücksumle= gungsvertrag geschlossen. Beteiligt im Sinne dieses Vertrages ist auch der Kaufmann Alfred Hannemann aus Leipzig,dessen Grundstück Le= buser Vorstadt,Band 6,Blatt 266,in das Umlegungsgebiet fällt. Dieser hat mich durch Urkunde vom 18.Dezember 1930 bevollmächtigt,in seinem Namen alle diejenigen Erklärungen abzugeben,die zum Abschluß und zur Durchführung des Umlegungsvertrages erforderlich sind. Auf Grund die= /ser anliegenden Vollmacht erkläre ich namens meines Vollmachtsgebers
1 folgendes:
/

Mein Vollmachtgeber tritt der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 - (Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Friedrich)- in allen Punkten bei. Diese Verhandlung ist ein Be= standteil der jetzt von mir abgegebenen Erklärungen. Die Erklärun= gen,die in der genannten Urkunde abgegeben sind,gebe ich hiermit selbst ab bezw.nehme ich diese Erklärungen hiermit entgegen. Insbe= sondere verpflichte ich mich der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) ge= genüber zu allen denjenigen Leistungen,die die anderen beteiligten Grundstückseigentümer in der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 über= nommen haben.

Der Erschienene zu 2) erklärte:
Auf Grund der mir seitens der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)unter dem 9.Dezember d.Js.erteilten Vollmacht nehme ich namens der Stadt= gemeinde Frankfurt(Oder)das Angebot an,das Herr Alfred Hannemann durch seine vorstehenden Erklärungen gemäß der Urkunde vom 9.Dezem= ber 1930 der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)gemacht hat. Diese Annahme erfolgt auch auf Grund des § 15 Abs.2 der Urkunde vom 9.Dezember 1930.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Alle durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden entsprechend den Vorschriften der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 getragen.

Diese Urkunde sowie die Urkunde vom 9.Dezember 1930-Urkundenre= gister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Gero Fried= rich - wurde den Erschienenen vorgelesen,von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für Alfred Hannemann
gez. Ludwig Schäfer.
gez. Max Möllenhoff
gez.Dr.Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

---

Die

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt(Oder), den 20.Dezember 1930.

D e r  M a g i s t r a t .

I.A.

Secrly

Stadtobersekretär.

Die städt. Körperschaften haben diesem Vertrage zugestimmt.
Magistratsbeschl. v. 9. Dez 1930
Stadtverordnetenbeschl. v. 14. 1. 31

Karte 1

# GRUNDSTÜCKSUMLEGUNGEN

zwischen Gronenfelder Weg

und Finkensteig.

Maßstab 1:2000

Frankfurt (Oder), den 10. November 1930

Stadtvermessungsamt

Möllenhoff.

1

N.

Stadtgemeinde.

Gronenfelder Weg

Stadtgemeinde.

Stadtgemeinde

Bd. 3 Bl. 110 L.V.

Seelig

Lemke, Friedr. geb. Milbach

Bd. 7 Bl. 338 L.V.

Dammschneider, Robert, Ackerbürger, Bd. 7 Bl. 335 L.V.

Matznick Wilhelm Gärtner

Bd. 6 Bl. 277 L.V.

Bd. 7 Bl. 336 Löben, Georg, Kaufmann

Bd. 7 Bl. 329 L.V.

Matznick u. Klein Bd. 7 Bl. 339 L.V.

Milbach, Franz, Bergbesitzer. Bd. 6 Bl. 269 L.V.

Bd. 22 Bl. 806 Zabel August Gärtner

Bd. 6 Bl. 271

Löben, Georg, Kaufmann.

Bd. 7 Bl. 330 L.V.

Reinmann, Mans, Mälzereibesitzer

Bd. 12, Bl. 506 L.V.

Straße

Stadtgemeinde.

Krankenhaus

Reinmann

Kaltmaier

Jaeger

Hartmann

Körnchen

Behrendt.

Jacob, Ernst, Zeichenlehrer.

Bd. 6. Bl. 288, L.V.

Seelig Emilie, Fräulein

Bd. 6 Bl. 269 L.V.

Lucas, Karl, Bergbesitzer

Bd. 7 Bl. 370 L.V.

Finkensteig

Drosselsteig

Matznick.

Klein.

Milbach.

Zabel.

Zabel.

Lange.

Rex.

Lenné

Ranke-Str.

Karte 2

# GRUNDSTÜCKSUMLEGUNGEN

zwischen Gronenfelder Weg

und Finkensteig

Maßstab 1:2000

Frankfurt (Oder), den 10. November 1930

Stadtvermessungsamt

Möllenhoff.

Die Flächengrößen sind in Quadratmetern angegeben.

2

N.

Neuer Gronenfelder-Weg

Stadtgemeinde.

Stadtgemeinde.

Stadtgemeinde

Bd. 38 Bl. 10 L.V.

Lucas: 1288

Lemke: 3000

Lemke: 1000

Dammschneider: 2380

Hannemann: 3478

Lemke: 5090

Matznick: 10887

Lüben: 6800

Lüben: 13553

Zabel 8999

Reinmann: 10776

Milbach: 3259

Jacob: 546

Seelig: 2180

Dammschneider: 1037

Herbst.

Zillmann

Kaltmeier

Jacob: 5850

Seelig: 1100

Lucas: 1500

Hannemann: 950

Behrendt.

Finkensteig

Drosselsteig

Straße

Stadtgemeinde

Krankenhaus

Reinmann: 2795

Reinmann.

Jaeger.

Hartmann.

Körnchen

Siebke

Lange.

Spiegelhalter

Friedrich

Leicher

Netzwerk. Industrie

Benkendorf

Rex.

Matznick.

Klein.

Milbach.

Zabel.

Zabel.

Lenne

Rankestraße

GRU

zw

# Beglaubigte Abschrift.

Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930

des Urkundsbeamten Stadtrat Dr.Friedrich.

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 9.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(Gesetzsammlung Seite 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero Friedrich

erschienen heute:

1.) als Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,mit anliegender Vollmacht des Magistrats vom 9.Dezember 1930,

2.) Herr Fabrikbesitzer Hans Reinmann,hier,Halbe Stadt 36,

3.) Herr Baumschulenbesitzer Georg Lüben,hier,Finkensteig 4,

4.) Herr Gärtnereibesitzer August Zabel,hier,Bergstr.148/149,

5.) Frau Witwe Hedwig Milbach,geb.Kubens,hier,Bergstr.143,

6.) Frau Witwe Emma Klein,geb.Strache,hier,Bergstr.139,

7.) Herr Gärtnereibesitzer Wilhelm Matznick,hier,Bergstr.137,

8.) Herr Ackerbürger Robert Dammschneider,Bad Buckow (Märk.Schweiz),

9.) Frau Kaufmann Frieda Lemke,geb.Milbach,

10.) deren Ehemann ,der Kaufmann Herr Franz Lemke,beide wohnhaft hier,Hohenzollernstr.9,

11.) Herr Bergbesitzer Richard Lucas,hier,Bergstr.130/131,

12.) Herr Arthur Seeliger,Hier,Bergstr,128/129,mit dem Versprechen, Vollmacht von Fräulein Emilie Seelig,hier,Bergstr.128/129,binnen 1 Monat nachzureichen,

13.) Frau Witwe Luise Jacob,geb.Fritz,hier,Fürstenwalder Str.Nr.49.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt. Sie erklärten unter Hinweis auf die diesem Vertrage als Bestandteil angehefteten Karten I und II des Stadtvermessungsamts vom 10.November 1930, Den Abschluß des folgenden Grundstücksumlegungsvertrages,für den die Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt. Für diese Zustimmung wird eine Frist von 2 Monaten gesetzt,derart,daß,wenn nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung der städtischen Körperschaften nicht vorliegt,dieser Vertrag hinfällig wird. Für die Mitteilung dieser Zustimmung an die Vertragschließenden genügt die Form des einfachen Briefes innerhalb 14 Tagen nach Zustimmung.

## § 1.

## Beteiligte.

1.) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des ehemals Filler'schen Ackerlandes am Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder),Lebuser Vorstadt,Band 3,Blatt 110.

2.) Der Erschienene zu 2),Herr Reinmann,ist Eigentümer des Ackerlandes an der Lennestraße,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 12,Blatt 506.

3.) Der Erschienene zu 3),Herr Lüben,ist Eigentümer von 4 Ackerstükken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 330, 331,329,336.

4.) Der Erschienene zu 4),Herr Zabel,ist Eigentümer von 2 Acker=stücken zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetra=gen in den Grundbüchern von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 6,Blatt 271 und Band 22,Blatt 806.

5.) Die Erschienene zu 5),Frau Witwe Hedwig Milbach,ist Eigentü=merin des Ackerstücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vor=stadt,Band 6,Blatt 269.

6.) Die Erschienene zu 6),Frau Witwe Emma Klein und der Erschie=nene zu 7),Herr Matznick,sind gemeinsame Eigentümer eines Wirtschaftsweges zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 24,Blatt 864.

7.) Der Erschienene zu 7),Herr Matznick,ist Eigentümer des Acker=stücks zwischen Finkensteig und Gronenfelder Weg,eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 277.

8,) Der nicht erschienene Kaufmann Alfred Hannemann,ist Eigentümer des Berggrundstücks,Bergstraße Nr.133-135,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 266.

9.) Der Erschienene zu 8),Herr Dammschneider,ist Eigentümer eines Ackerplanes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt, Band 7,Blatt 335.

10.) Die Erschienene zu 9),Frau Lemke,ist Eigentümerin eines Acker=planes,auf der Südseite des Gronenfelder Weges gelegen,einge=tragen im Grundbuch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 338.

11.) Der Erschienene zu 11),Herr Lucas,ist Eigentümer des Berggrund=stücks Bergstraße Nr.130/131,eingetragen im Grundbuch von Frank=furt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 7,Blatt 310.

12.) Die Vollmachtgeberin des Erschienenen zu 12),Fräulein Seelig, ist Eigentümerin des Berggrundstücks Bergstraße Nr.128/129, welches durch einen zu diesem Grundstück gehörenden Wirtschafts=weg mit dem Gronenfelder Weg verbunden ist,eingetragen im Grund=buch von Frankfurt(Oder),Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 265.

13.) Die Erschienene zu 13),Frau Jacob,ist Eigentümerin eines Gar=tengrundstücks,welches an dem vom Gronenfelder Wege nach der Mende'schen Ziegelei führenden Hohlweg und zwar auf der Ost=seite liegt und eingetragen ist im Grundbuch von Frankfurt(Oder), Lebuser Vorstadt,Band 6,Blatt 288.

§ 2.

Anlaß der Umlegung.

Allen Erschienenen ist

a) der „Fluchtlinienplan für einen Teil des Geländes zwischen Lenne=straße und Gronenfelder Weg",aufgestellt am 1.März 1928 und förm=lich festgestellt am 27.August 1928,

b) der Fluchtlinienplan für den Gronenfelder Weg zwischen Reichs=(Küstriner)=Bahn und Lennestraße,aufgestellt am 12.August 1930 und förmlich festgestellt am 2,Oktober 1930,bekannt.
Beide Pläne haben bei der heutigen Verhandlung vorgelegen.

Alle Erschienenen erklären,mit der Lage der sich aus diesen Plä=nen ergebenden Straßenzüge vertraut zu sein und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Da

Da bei der Lage dieser Straßen zu den vorerwähnten Grundstüken eine bauliche Ausnutzung der Grundstücke schwierig ist, sind die Vertragschließenden übereingekommen,

a) ihre Grundstücke so umzulegen, daß jeder der Vertragschließenden gut geschnittene Baublöcke oder Baustellen erhält,

b) die für die Straßen erforderlichen Landstreifen ohne Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten.

§ 3.

Umfang der Umlegung.

Die Karte I zeigt in dunkel violetter Umrandung das gesamte Umlegungsgebiet und innerhalb dieser Umrandung in besonderen Farben die bisherige Lage und Abgrenzung derjenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, welche in dieses Umlegungsverfahren einbezogen werden mit Angabe ihrer Grundbuchbezeichnung.

Die Karte II zeigt innerhalb derselben dunkel violetten Umrandung wie Karte I die Lage der für dieses Umlegungsgebiet vorgesehenen neuen Straßen (Gronenfelder Weg, Straßen 1,2,3,4 und verlängerten Finkensteig mit Platzanlage), außerdem die bereits vorhandenen Straßen: Lennestraße, östlicher Teil des Finkensteiges usw. Sie zeigt ferner die Umlegung selbst (und in derselben Farbe wie in Karte I,) die einzelnen Abfindungsstücke für jeden der Vertragschließenden nach der Umlegung mit Größenangabe.

Die Vertragschließenden zu 6) (Frau Klein) und zu 7) (Matznick) sind gemeinsam Eigentümer des im Grundbuch von Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864 eingetragenen privaten Wirtschaftsweges. Sie sind damit einverstanden, daß dieser Gemeinschaftsbesitz aufgehoben und jeder nach Maßgabe der eingeworfenen Fläche in Land abgefunden wird. Das Ersatzland für das Grundstück Lebuser Vorstadt, Band 24, Blatt 864, wird aber zwischen Matznick und Frau Klein so geteilt, daß jeder die Hälfte der gemeinsamen Ersatzfläche erhält.

Der Anteil der Frau Klein ist durch Vertrag vom 10./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 11 und 13, Jahrgang 1930 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) der Stadtgemeinde verkauft worden, die ihn durch Vertrag vom 12./24. November 1930 (Urkundenregister Nr. 12 und 13 des Urkundsbeamten Max Möllenhoff) an Frau Lemke, die Vertragschließende zu 10), verkauft bezw. ihre Rechte aus dem erstgenannten Vertrage an Frau Lemke abgetreten hat. Dieser Rechtslage trägt die Karte II Rechnung.

§ 4.

Straßenlandabtretung.

An der Aufbringung des innerhalb des dunkel violett umrandeten Umlegungsgebiets erforderlichen zukünftigen Straßengeländes für den neuen Gronenfelder Weg, die Straßen 1,2,3,4 und die Verlängerung des Finkensteiges mit Platzanlage, beteiligen sich sämtliche Vertragschließenden, auch die Stadtgemeinde, derart, daß jeder zu dem rd. 18% des Umlegungsgebiets erforderlichen Straßengeländes genau 18% seines, in die Umlegung eingeworfenen Grundstücks ohne Entschädigung hergibt, demnach also jeder 82% seiner in die Umlegung eingeworfenen Gesamtfläche als Abfindung erhält. Soweit die Vertragschließenden von ihrem Altbesitz†) zu diesen Straßen hergeben, verpflichten sie sich zur pfand- und lastenfreien Auflassung dieser Anteile an die Stadtgemeinde ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche für Land, Kulturen und ähnliches. Bäume und Sträucher werden gemäß § 12 entschädigt. Soweit die erforderlichen Entpfändungserklärungen seitens der Eigentümer nicht binnen 3 Monaten beigebracht sind, wird die Stadt Stadtgemeinde die Entpfändung durch Unschädlichkeitszeugnisse herbeiführen.

† Anteile

§ 5.

§ 5.

Alt=und Neubesitzflächen.

Das folgende Verzeichnis, das für jeden der Vertragschließenden den Altbesitz vor, den Anteil zu den Straßen und die Abfindung nach der Umlegung ausweist, wird als richtig anerkannt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß für die endgültige Größe der auszutauschenden Parzellen die Katastervermessung durch einen vereideten Landmesser maßgebend ist. Etwaige Abweichungen gegen die im Verzeichnis angegebenen ungefähren Größen bezw. gegen die zu 18% angenommene Straßenquote werden von den Vertragschließenden unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Mehr=oder Mindermaß hiermit genehmigt.

| Lfd. Nr. | Name | Verzeichnis. Grundbuch Bd. | Bl. | Altbesitz vor der Umlegung | 18% Abzug als Anteil zu den Straßen | verbleibt als Abfindung nach der Umlegung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stadtgemeinde | 3 | 110 | 6 12 00 | 1 10 16 | 5 01 84 |
| | | Leb. | Vorst. | | | |
| 2. | Reinmann | 12 | 506 | 1 65 50 | 29 79 | 1 35 71 |
| 3. | Lüben | 7 | 330 | 1 05 50 | 18 99 | 86 51 |
| | | 7 | 331 | 28 83 | 5 19 | 23 64 |
| | | 7 | 329 | 83 17 | 14 97 | 68 20 |
| | | 7 | 336 | 30 71 | 5 53 | 25 18 |
| 4. | Zabel | 6 | 271 | 57 87 | 10 42 | 47 45 |
| | | 22 | 806 | 51 88 | 9 34 | 42 54 |
| 5. | Milbach | 6 | 269 | 39 74 | 7 15 | 32 59 |
| 6. | Klein und Matznick | | | | | 3 31 |
| | | 24 | 864 | 8 09 | 1 46 | 3 31) |
| 7. | Matznick | 6 | 267 | 1 28 73 | 23 17 | 1 05 56) |
| 8. | Hannemann | 6 | 266 | 54 00 | 9 72 | 44 28 |
| 9. | Dammschneider | 7 | 335 | 41 67 | 7 50 | 34 17 |
| 10. | Lemke | 7 | 338 | 1 06 82 | 19 23 | 87 59 |
| 11. | Lucas | 7 | 310 | 34 00 | 6 12 | 27 88 |
| 12. | Seelig | 6 | 265 | 40 00 | 7 20 | 32 80 |
| 13. | Jacob | 6 | 288 | 78 00 | 14 04 | 63 96 |
| | | | | 16 66 51 | 2 99 98 | 13 66 52 |

§ 6.

Auflassung.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Umlegung auszutauschenden Flächen gegenseitig lasten=und schuldenfrei, soweit die Entpfändung für die bisherigen Eigentümer möglich ist und soweit sich gegebenenfalls die Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses erstreckt, aufzulassen. Zuzahlungen finden von keiner Seite statt.

§ 7.

Böschungen.

Außer dem gemäß § 3 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutretenden und aufzulassenden Straßenland stellen die Anlieger das zur Anlage von Böschungen (1:1 1/2) erforderliche Land zur Verfügung und dulden die Böschungen. Eigentum, Nutznießungund Unterhaltung der Böschungen verbleibt jedoch den Anliegern.

§ 8.

Übergabe.

Für

Für die auszutauschenden Grundstücke gilt der Tag der Auflassung als Übergabetermin. Die Übergabe des Straßenlandes gilt jedoch als erfolgt mit dem ersten Tage der Inanspruchnahme für Erdarbeiten, die die Stadtgemeinde außer im Falle des § 10 Abs.2 jederzeit verlangen kann. Es wird aber im Falle des Satz 1 für die Aberntung in den Grenzen des Altbesitzes eine Frist bis zu dem auf die Auflassung folgenden 1.November gesetzt. Die Grundstücke werden gegenseitig ohne Gewähr für Güte und Ertragsfähigkeit und unter Ausschluß von Mängelrügen in demjenigen Zustand übergeben und übernommen, in dem sie sich beim Besitzwechsel befinden. Mitübergeben werden die vorhandenen Bäume, Sträucher und Kulturen. Sie dürfen nach Abschluß dieses Vertrages nur mit Genehmigung des neuen Eigentümers entfernt werden.

§ 9.

Wirkungen der Übergabe, Steuerprivileg.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der von der Umlegung betroffenen Grundstücke auf die einzelnen Eigentümer über. § 10 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

Für den Fall, daß die staatliche Steuerveranlagungsbehörde (Grundsteuerausschuß oder Finanzamt) die Vertragschliessenden mit ihren Umlegungsanteilen nach höheren Werten als bisherinfolge der Umlegung und der Erdarbeiten für den Straßenbau zur Grundvermögenssteuer veranlagt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Grundvermögenssteuer bis zur anbaufähigen Herstellung der Straßen gemäß den örtlichen Polizeiverordnungen, mindestens aber 5 Jahre lang, insoweit niederzuschlagen, als der neue Betrag höher ist als derjenige, der sich ergeben hätte, wenn die alten Grundbeträge bestehen geblieben wären. Dieses Steuervorrecht bezüglich der gemeindlichen Grundvermögenssteuer erlischt für jedes nach der Umlegung veräußerte Grundstück bezw. jeden Grundstücksteil, schon vor anbaufertiger Herstellung der Straßen mit dem auf die Veräußerung folgenden 1.April. Das Steuerprivileg bleibt bei Eigentumswechsel im Wege des Erbganges oder der vorweggenommenen Erbfolge unberührt.

§ 10.

Art, Umfang und Beschränkungen bezüglich des Straßenbaus.

Die Stadtgemeinde übernimmt aus diesem Vertrage keinerlei Verpflichtung zur Anlegung oder zum Ausbau der Straßen. Sie plant, die Erdarbeiten für den Straßenbau beschleunigt als Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten durchzuführen. Der Wert aller für diese Notstandsarbeiten gegebenen verlorenen Reichs- und Staatszuschüsse und der Wert der als Fürsorgearbeiten ausgeführten Auskofferungsarbeiten darf nicht auf die Straßenherstellungskosten gemäß § 5 der Ortssatzung vom 2.III.1908 angerechnet werden. Die Vertragschließenden sind damit einverstanden, daß diese Erdarbeiten, die den beabsichtigten Bau der Straßen vorbereiten, schon jetzt im Wege der Notstandsarbeiten bezw. Fürsorgearbeiten vorgenommen werden, also notfalls auch schon vor der Katastervermessung und vor der grundbuchlichen Regelung § 8 Satz 2). Zu diesem Zweck stellen die Vertragschließenden die in die zukünftigen Straßen und Böschungen fallenden Landstücke dem Magistrat jederzeit, notfalls also auch schon vor der durchgeführten Umlegung, ohne Entschädigung zur Verfügung und gestatten die Erdarbeiten.

Von dieser Notstandsarbeit bleiben bis zu dem im folgenden Absatz genannten Zeitpunkt die Auskofferung bezw. Aufschüttung des Platzes in der Verlängerung des Finkensteiges ausgeschlossen, um den Vertragsbeteiligten zu 11), 12) und 13) (Lucas, Seelig und Jooch) die gärtnerische Nutzung desjenigen Teiles ihres Altbesitzes, der in diesen Platz fällt, weiterhin noch zu belassen. Für die Dauer dieses Zustandes und trotz

Auflassung

Auflassung dieser Flächenan die Stadtgemeinde verzichtet der Magistrat auf Pachtzahlung nicht nur bei Lucas, sondern auch bei den Vertragsbeteiligten zu 8)(Hannemann), zu 12)(Seelig)und zu 13)(Jacob).

Die Auskofferung bezw.Aufschüttung des Platzes darf erst erfolgen, wenn der Ausbau der Straßen oder des Platzes mit mindestens provisorischer Pflasterung von den städtischen Körperschaften beschlossen ist.

§ 11.

Sonderverpflichtung betr.den städtischen Neubesitz.

Soweit Altbesitz der Beteiligten zu 2 - 13 als Abfindung der Stadtgemeinde zufällt, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, diese Landstücke den bisherigen Altbesitzern auf Wunsch noch 3 Jahre lang nach der Umlegung ohne Pachtentschädigung zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung erlischt für diejenigen Parzellen, die die Stadtgemeinde veräußert, selbst bebaut oder zu öffentlichen Zwecken benötigt. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde bemüht sein, die pachtfreie Nutznießung so früh wie möglich zu kündigen, ohne jedoch an Fristen gebunden zu sein.

§ 12.

Entschädigung für Bäume und Sträucher.Zäune und Zufahrten.Rigolen.

Jeder Eigentümer, der Bäume oder Sträucher, die auf seinem Altbesitz stehen, durch Abtretung des Altbesitzes zu Straßenlandzwecken oder zu Neubesitz an einen anderen Beteiligten verliert, ist dafür seitens der Stadtgemeinde wie folgt zu entschädigen, soweit der Wert im einzelnen Falle zwanzig Reichsmark übersteigt:

Eine Kommission, bestehend aus Herrn Gärtnereibesitzer Lüben und Herrn Gartenbauoberinspektor Stache, schätzt den Wert der Bäume und Sträucher ab. Für je zwei RM des von dieser Kommission festgestellten Wertes der Bäume und Sträucher des einzelnen Eigentümers erhält dieser von der Stadtgemeinde möglichst im Anschluß an seinen Neubesitz einen Quadratmeter Land; diese Landentschädigung ist seitens der Stadtgemeinde bei der Auflassung der Umlegungsgrundstücke pfand- und lastenfrei aufzulassen.

Die Stadtgemeinde begibt sich aller Rechte bezgl.der solchermaßen entschädigten Bäume und Sträucher zugunsten der Neubesitzer.

Die Stadtgemeinde wird die vorhandenen Zäune auf ihre Kosten in die neuen Grenzen versetzen, soweit dies erforderlich ist. Ferner wird sie den Eigentümern die durch die neuen Straßen die Zufahrt zu den ihnen verbleibenden Grundstücken verlieren, Zufahrtsmöglichkeiten schaffen. Soweit alle Wege Neubesitz werden, hat die Stadtgemeinde sie zu rigolen.

§ 13.

Schiedsgericht.

Bei allen aus der Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragschließenden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet wird und sich aus je einem von den beiden Streitgegnern zu ernenden Schiedsrichter und einem vom Herrn Landgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann zusammensetzt. Auf dieses Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Soweit die Stadt im einzelnen Streitfalle nicht Partei ist, soll der Obmann ein Magistratsmitglied sein.

§ 14.

§ 14.

Kosten der Umlegung.

Die Kosten für die Vorarbeiten und die Projektbearbeitung übernimmt die Stadtgemeinde. Die Kosten für die Abgrenzung und die Kataster = Messung der ganzen Umlegung und für die Entschädigungen, die grundbuchlichen Auflassungen und Umschreibungen werden von der Stadtgemeinde gezahlt und den Straßenbaukosten gemäß § 2 der Ortssatzung vom 2.III.1908 zugeschlagen.

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Die Beteiligten verpflichten sich, nach Durchführung der Umlegung gegen die Einziehung der vorhandenen alten Wege keinen Einspruch zu erheben.

Die Stadtgemeinde hat einen Anspruch auf die Vornahme der nach diesem Vertrage erforderlichen Auflassungen, auch soweit nicht an sie aufzulassen ist,

Die Beteiligten verpflichten sich, gegenüber einander alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Umlegung, zur Entpfändung der einzelnen Grundstücke usw. erforderlich sind.

Die Umlegung gilt als durchgeführt, sobald die letzte nach diesem Antrage erforderliche Auflassung geschehen ist.

§ 16.

Ehemännliche Genehmigung.

Der miterschienene Ehemann der Erschienenen zu 9), (Frau Lemke), erklärte, daß er die Erklärungen seiner Ehefrau genehmige.

§ 17.

Kosten des Umlegungsvertrages.

Alle durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, Stempel und Steuern trägt die Stadtgemeinde. Wegen der Wertzuwachssteuer verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen bezw. denen der Wertzuwachssteuerordnung :

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben :

| | |
|---|---|
| gez. Max Möllenhoff | gez. Hans Reinmann. |
| " Georg Lüben. | " August Zabel |
| " Hedwig Milbach geb. Kubens | " Emma Klein geb. Strache |
| " Wilhelm Matznick. | " Robert Dammschneider |
| " Frieda Lemke geb. Milbach | " Franz Lemke |
| " Richard Lucas | " Luise Jacob geb. Fritz. |
| " Artur Seeliger | |

gez, Dr. Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

Der Magistrat
der Haupt=und Handelsstadt
Frankfurt(Oder)

Frankfurt(Oder), den 9.Dezember 1930.

Vollmacht.

Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)bevollmächtigt Herrn Obervermessungsrat Max Möllenhoff, die Stadtgemeinde bei der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde abzugeben bezw.entgegenzunehmen, die zum Abschluß des Umlegungsvertrages erforderlich sind.

( L.S. ) gez.Dr. Kinne gez.Dr.Friedrich.

---

1,50 RM Stempel
entwertet.

Vollmacht.

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Gärtner Artur Seeliger, wohnhaft Frankfurt(Oder), Bergstr.128/129, mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) und seiner Durchführung rechtswirksam zu vertreten und alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zu der Umlegung der Grundstücke nördlich des Finkensteiges erforderlich sind. Zugleich genehmige ich alle Erklärungen, die derselbe in dieser Sache bereits in meinem Namen abgegeben hat.

Frankfurt(Oder), den 10.Dezember 1930.

gez. Frl.Emilie Seelig.

Vorstehende von mir vollzogene Unterschrift des Fräulein Emilie Seelig aus Frankfurt(Oder), Bergstr.128/129 wird hiermit beglaubigt,

Frankfurt(Oder), den 10.Dezember 1930

(L.S.) gez. Paulo,
Justizinspektor.

---

RM 1,50 Stempel nach Tarifstelle
33 IV des Sächs.St.St.Ges.

Vollmacht.

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Obersekretär Ludwig Schäfer, wohnhaft Frankfurt(Oder), Schwiebuser Str.5 mich beim Abschluß des Grundstücksumlegungsvertrages betreffend die Grundstücke nördlich des Finkensteiges mit der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) rechtswirksam zu vertreten und alle diejenigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich abzugeben, bezw.entgegenzunehmen, die zum Abschluß dieses Vertrages und seiner Durchführung, im besonderen auch bei der Katastervermessung und Auflassung, erforderlich sind.

Leipzig, den 18.Dezember 1930.
Kaiserin-Augustastraße 23

gez.Hannemann.

RM.1,50 Stempel nach Tarifstelle 19 des Sächs.St.St.Ges.
G.R.75/1930

Die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Direktor Alfred Hannemann in Leipzig-S.3, Kaiserin-Augustastraße 23 beglaubige ich hiermit.

Leipzig, den 18.Dezember 1930
gez.Dr.Rudolf Dalitz.
(L.S.) Sächsischer Notar.

Urkunden=Register Nr.35 Jahrgang 1930
des Urkundsbeamten Stadtrat D r . G e r o F r i e d r i c h .

Verhandelt Frankfurt(Oder),den 15.Dezember 1930.

Vor dem unterzeichneten,vom Oberbürgermeister der Stadt Frank= furt(Oder)gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.September 1899(:Gesetzsammlung Seite 177:)zur Beurkundung von Verträgen bestimmten Beamten

Stadtrat Dr.Gero F r i e d r i c h

erschienen heute:

1.) Herr Vermessungsobersekretär Ludwig Schäfer,hier,Schwiebuser Str.Nr.5,

2.) Herr Obervermessungsrat Max Möllenhoff,hier,Wildenbruchstr.4.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.
Der Erschienene zu 1) erklärte:

Am 9.Dezember 1930 -Urkunden-Register Nr.34 Jahrgang 1930 des Ur= kundbeamten Stadtrat Dr.Gero Friedrich - haben die Grundstückseigen= tümer des Geländes nördlich des Finkensteiges einen Grundstücksumle= gungsvertrag geschlossen. Beteiligt im Sinne dieses Vertrages ist auch der Kaufmann Alfred Hannemann aus Leipzig,dessen Grundstück Le= buser Vorstadt,Band 6,Blatt 266,in das Umlegungsgebiet fällt. Dieser hat mich durch Urkunde vom 18.Dezember 1930 bevollmächtigt,in seinem Namen alle diejenigen Erklärungen abzugeben,die zum Abschluß und zur Durchführung des Umlegungsvertrages erforderlich sind. Auf Grund die= ser anliegenden Vollmacht erkläre ich namens meines Vollmachtsgebers folgendes:

Mein Vollmachtgeber tritt der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 - (Urkundenregister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Friedrich)- in allen Punkten bei. Diese Verhandlung ist ein Be= standteil der jetzt von mir abgegebenen Erklärungen. Die Erklärun= gen,die in der genannten Urkunde abgegeben sind,gebe ich hiermit selbst ab bezw.nehme ich diese Erklärungen hiermit entgegen. Insbe= sondere verpflichte ich mich der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) ge= genüber zu allen denjenigen Leistungen,die die anderen beteiligten Grundstückseigentümer in der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 über= nommen haben.

Der Erschienene zu 2) erklärte:

Auf Grund der mir seitens der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)unter dem 9.Dezember d.Js.erteilten Vollmacht nehme ich namens der Stadt= gemeinde Frankfurt(Oder)das Angebot an,das Herr Alfred Hannemann durch seine vorstehenden Erklärungen gemäß der Urkunde vom 9.Dezem= ber 1930 der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)gemacht hat. Diese Annahme erfolgt auch auf Grund des § 15 Abs.2 der Urkunde vom 9.Dezember 1930.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Alle durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten werden entsprechend den Vorschriften der Verhandlung vom 9.Dezember 1930 getragen.

Diese Urkunde sowie die Urkunde vom 9.Dezember 1930-Urkundenre= gister Nr.34 Jahrgang 1930 des Urkundbeamten Stadtrat Dr.Gero Fried= rich - wurde den Erschienenen vorgelesen,von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für Alfred Hannemann
gez. Ludwig Schäfer.
gez. Max Möllenhoff
gez.Dr.Gero Friedrich
Stadtrat
Urkundsbeamter.

---

Die

73

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Frankfurt(Oder), den 20.Dezember 1930.

Der Magistrat.
I.A.

Scurly

Stadtobersekretär.

Die städt. Körperschaften haben diesem Vertrage zugestimmt.
Magistratsbeschl. v. 9. Dez 1930
Stadtverordnetenbeschl. v. 14. 1. 31

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document